



Amtsblatt für Brandenburg

20. Jahrgang

Potsdam, den 20. Mai 2009

Nummer 19

Inhalt Seite

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz

Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zur Gewährung von Zuwendungen für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen (Forst-RL) 1011

Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung

Richtlinie zur Förderung von selbst genutztem Wohneigentum in Innenstädten (WohneigentumInnenstadtR) 1013

Landesumweltamt Brandenburg

Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Rinderanlage in 15377 Märkische Höhe, OT Reichenberg 1021

Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Geflügelschlachthanlage in 15859 Storkow (Mark) 1021

Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage mit zugehöriger Verbrennungsmotorenanlage in 14797 Kloster Lehnin/OT Trechwitz 1022

Landesumweltamt Brandenburg

Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde

Wesentliche Änderung einer Milchviehanlage und Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage in 16278 Angermünde, OT Schmargendorf 1022

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg

Änderung Anpassung der Abbaugrenzen an Forstabteilungen Rahmenbetriebsplan Kiessandtagebau Müncheberg-Vorheide II 1023

Umweltverträglichkeitsprüfung für die Erweiterung des Vorhabens „Torfabbau Dannenwalder Luch“ der KMG Kurmittelhaus Bad Wilsnack GmbH 1023

Inhalt	Seite
Landesamt für Soziales und Versorgung	
Erstattung der Fahrgeldausfälle nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch - Festsetzung des Prozentsatzes für die Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr -	1024
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg	
Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Straßenwärter/Straßenwärterin (PrüfO-StrW)	1024
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	1031
Aufgebotssachen	1049
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	1050
STELLENAUSSCHREIBUNGEN	1050
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufruf	1051

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

**Änderung der Richtlinie
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz
des Landes Brandenburg
zur Gewährung von Zuwendungen
für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen
(Forst-RL)**

Bekanntmachung
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz
des Landes Brandenburg
Vom 20. April 2009

I.

Die Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zur Gewährung von Zuwendungen für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen (Forst-RL) vom 15. Januar 2008 (ABl. S. 267), geändert durch die Bekanntmachung vom 5. Juni 2008 (ABl. S. 1504), wird wie folgt geändert:

1. Nummer I.3 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Überschrift zu Nummer I.3 wird folgende Überschrift I.3.1 eingefügt:

„I.3.1 Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU)^a“.

b) Die bisherige Nummer I.3.1 wird Nummer I.3.1.1.

c) Die bisherige Nummer I.3.2 wird Nummer I.3.1.2.

d) Die bisherige Nummer I.3.3 wird Nummer I.3.2.

2. Nummer I.4.4 wird wie folgt gefasst:

„I.4.4 Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nur auf der Grundlage einer fachlichen Beurteilung durch die untere Forstbehörde zulässig.“

3. Nummer I.4.7 zweiter Absatz Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Gegebenenfalls ist vom Antragsteller eine entsprechende Auskunft darüber bei der unteren Forstbehörde oder der zuständigen unteren Naturschutzbehörde einzuholen.“

4. Nummer I.5.4.3 wird wie folgt gefasst:

„I.5.4.3 Der Zuschuss/die Zuweisung wird wie folgt ermittelt:

- bei einer Zuwendung bis 10.000 Euro für Maßnahmen nach den Nummern I.2.2 bis I.2.7 auf der Grundlage des jeweils im 1. und 3. Quartal eines Jahres ermittelten wirtschaftlichsten Marktwertes, der auf nachstehender Internetseite veröffentlicht ist:

<http://www.mluv.brandenburg.de/cms/detail.php/122194>

Dies gilt nur für Zuwendungsempfänger nach Nummer I.3.1 für einen Antrag pro Kalenderjahr.

- bei einer Zuwendung über 10.000 Euro auf der Grundlage des wirtschaftlichsten von mindestens drei Angeboten,
- bei einer Zuwendung von über 50.000 Euro gemäß den jeweils einschlägigen verfahrensrechtlichen Vorschriften (VOL/VOB/VOF).

Der Zuschuss/die Zuweisung beträgt anhand der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben:

Zu Nr.	Maßnahme	Förder-satz	Zuwendungs-höchstbetrag		ME	Bemerkung
I.2.1	Anbauempfehlung	80 %	500 € je Gutachten zuzüglich 50 €/ha des Planungsgebietes			gemäß den Vorgaben analog zu einem vereinfachten Standortgutachten
I.2.2 bis	Naturverjüngung ⁽¹⁾	85 %	2.000	netto	€/ha	-
	Saat ⁽¹⁾	85 %	4.000	netto	€/ha	-
I.2.4	Pflanzung von Stiel- und Traubeneiche ⁽¹⁾	85 %	5.700	netto	€/ha	mindestens 6.000 St./ha
	Pflanzung von sonstigem Laubholz ⁽¹⁾	85 %	5.100	netto	€/ha	mindestens 6.000 St./ha

^a Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2003/361/EG zur Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36)

Zu Nr.	Maßnahme	Förder-satz	Zuwendungs-höchstbetrag		ME	Bemerkung
	trupp-, gruppen- oder horstweises Einbringen von Laubholz ⁽¹⁾	85 %	3.500	netto	€/ha	z. B. 100 Trupps mit mindestens 19 St. Hauptbaumart/Trupp; d. h. 1.900 St./ha
	Einzelmaßnahme Ergänzung	85 %	650	netto	€/Tausend St.	-
	Einzelmaßnahme Zaunschutz	85 %	4	netto	€/lfdm	-
	Einzelmaßnahme Abräumkosten	85 %	650	netto	€/ha	bei Wurf, Bruch, Waldbrand u. sonst. Naturereignissen gemäß Nr. I.2.4
I.2.5	gemäß Nr. I.2.5.1 und I.2.5.2	70 %	250	netto	€/ha	-
	gemäß Nr. I.2.5.3 ⁽¹⁾	85 %	5.000	netto	€/ha	min. 1.500 und max. 3.500 Pflanzen/ha und dav. max. 20 % Bäume I. und II. Ordnung
I.2.6	Nachbesserung	85 %	650	netto	€/Tausend St.	-
I.2.7	Pflege	85 %	350	netto	€/ha	-
I.2.8	Einsatz von Rückepferden	50 %	nicht mehr als 5 € je m ³			-

Hinweis: Die mit ⁽¹⁾ gekennzeichneten Maßnahmen setzen sich aus Einzelmaßnahmen gemäß Nummer I.5.4.1 zusammen und beinhalten alle dazugehörigen Arbeitsschritte und Materialien. Sofern auf eine Einzelmaßnahme verzichtet wird, kann dies bis zum Erreichen des Zuwendungshöchstbetrages zugunsten einer anderen förderfähigen Einzelmaßnahme ausgeglichen werden.“

5. Nummer II.3 wird wie folgt gefasst:

„Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU)^a:

Anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und denen gleichgestellte Zusammenschlüsse im Sinne des § 18 des Bundeswaldgesetzes in Verbindung mit § 29 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg vom 20. April 2004 in der jeweils geltenden Fassung.“

6. Nummer II.4.3 wird wie folgt gefasst:

„II.4.3 Mitgliederzahl: mindestens 100 Mitglieder.“

7. Nummer II.4.4 wird wie folgt gefasst:

„II.4.4 Teilnahme am Testbetriebsnetz des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (MLUV).“

8. Nummer II.5.5.1 wird wie folgt gefasst:

„II.5.5.1 Der Zuschuss für Erstinvestitionen gemäß Nummer II.2.1 wird auf der Grundlage des wirtschaftlichsten von mindestens drei Angeboten ermittelt und beträgt 40 Prozent der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch maximal 20.000 Euro (netto).“

^a Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2003/361/EG zur Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36)

9. Nummer III.3 wird wie folgt gefasst:

„III.3 Zuwendungsempfänger

Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU)^a der Be- und Verarbeitung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse.“

10. Nummer III.5.5.3 wird wie folgt gefasst:

„III.5.5.3 Investitionsnebenkosten bis zu 50 Prozent der nachgewiesenen förderfähigen Gesamtkosten, maximal 1.000 Euro (netto).“

11. Nummer IV.3 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Überschrift zu Nummer IV.3 wird folgende Überschrift IV.3.1 eingefügt:

„IV.3.1 Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU)^{a,c}.

b) Die bisherige Nummer IV.3.1 wird Nummer IV.3.1.1.

c) Die bisherige Nummer IV.3.2 wird Nummer IV.3.1.2.

d) Die bisherige Nummer IV.3.3 wird Nummer IV.3.2.

^a Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2003/361/EG zur Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36)

12. Nummer IV.4.5 wird wie folgt gefasst:

„IV.4.5 Die Maßnahmen gemäß Nummer IV.2 sind in Waldschutzplänen durch die untere Forstbehörde in Zusammenarbeit mit den Behörden des Katastrophenschutzes festgelegt. Mit einer dem Antrag beigefügten Stellungnahme der unteren Forstbehörde ist nachzuweisen, dass die beantragte Maßnahme Bestandteil eines solchen Waldschutzplanes ist.“

13. Nummer IV.5.5.1 wird wie folgt geändert:

Die Tabelle wird wie folgt gefasst:

Zu Nr.	Maßnahme	Höchstbetrag		ME
IV.2.1.1	Anlage und Erweiterung von Löschwasserentnahmestellen	12.000	netto	€/Stelle
IV.2.1.2	Unterhaltung von Waldbrandwundstreifen und Waldbrandschutzstreifen	30	netto	€/km
IV.2.1.3	Ausbau forstwirtschaftlicher Wege	18	netto	€/lfdm
	Befestigung von Wegen	12	netto	€/lfdm

14. Nummer 7.2 wird wie folgt gefasst:

„7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist der Landesbetrieb Forst Brandenburg.“

15. Nummer 7.5.2 wird wie folgt gefasst:

„7.5.2 Sofern der Zuwendungsempfänger vorsteuerabzugsberechtigt ist, zählt die Mehrwertsteuer nicht zu den förderfähigen Kosten. Gebietskörperschaften (zum Beispiel Land, Gemeinde/-verband oder kommunaler Zusammenschluss) haben keinen Anspruch auf eine Förderung der Mehrwertsteuer. Dies gilt auch für sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts (zum Beispiel Zweckverbände, Kirchen oder Stiftungen des öffentlichen Rechts).“

16. Nummer 8 Satz 2 wird aufgehoben.

II.

Diese Bekanntmachung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Richtlinie zur Förderung von selbst genutztem Wohneigentum in Innenstädten (WohneigentumInnenstadtR)

Runderlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung
Vom 24. April 2009

Inhaltsübersicht

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen
- 2 Gegenstand der Förderung
- 3 Zuwendungsempfänger
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 7 Verfahren
- 8 Geltungsdauer

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land Brandenburg gewährt aufgrund des Artikels 47 der Verfassung des Landes Brandenburg nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für die Bildung von selbst genutztem Wohneigentum.

Ziel ist die Bildung von innerstädtischem selbst genutztem Wohneigentum durch Erwerb vorhandenen Gebäudebestandes, durch Um- und Ausbau sowie Erweiterung bestehender Gebäude und durch Baulückenschließung. Dabei sind insbesondere

- die Stärkung der Innenstädte,
- die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohner- und ausgewogener Siedlungsstrukturen,
- die konzeptionellen Anforderungen des generationsgerechten Wohnens in Form von familien- und altersgerechten Wohnformen,
- die Nutzung des vorhandenen Wohnungs- und Gebäudebestandes,
- die Anforderungen des Kosten sparenden Bauens und der sparsame Umgang mit Grund und Boden sowie
- die Anforderungen des ökologischen Bauens, insbesondere die nachhaltige Reduzierung des Energiebedarfs,

zu berücksichtigen.

In Abstimmung mit den Gemeinden können zusätzliche Städtebauförderungsmittel gemäß der Förderrichtlinie zur Stadterneuerung in der jeweils geltenden Fassung ergänzend zur Förderung der innerstädtischen Wohneigentumsbildung in geförderten Sanierungsgebieten eingesetzt werden.

1.2 Rechtsgrundlagen sind

- das Baugesetzbuch (BauGB),
- das Einkommensteuergesetz (EStG),

- das Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz - EEWärmeG),
- das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) sowie
- die Landeshaushaltsordnung einschließlich der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften.

1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.4 Ausnahmeentscheidungen von dieser Richtlinie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung (MIR). Ausnahmeentscheidungen, die über den Einzelfall hinaus von Bedeutung sind, ergehen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert wird die Schaffung selbst genutzten Wohneigentums durch

- a) Erwerb eines leer stehenden oder bereits durch den Erwerber genutzten Gebäudes aus dem Bestand, sofern damit Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen in Höhe von mindestens 500 Euro je Quadratmeter Wohnfläche verbunden sind,
- b) Um- und Ausbau sowie Erweiterung bestehender Gebäude,
- c) Neubau oder Ersterwerb von Eigenheimen und Eigentumswohnungen in Form von Baulückenschließung und auf innerörtlichen Recyclingflächen sowie
- d) Herrichtung von innerörtlichen Bestandsgebäuden und Neubau in Form von Baulückenschließung und auf innerörtlichen Recyclingflächen zur Beseitigung städtebaulicher Missstände mit dem Ziel der Veräußerung als selbst genutztes Wohneigentum (Anschubfinanzierung).

Modellvorhaben zur Erprobung und Weiterentwicklung gemeinschaftlicher Wohnformen (zum Beispiel Wohngemeinschaften für ältere Menschen mit und ohne Betreuungs-/Pflegebedarf) können dabei berücksichtigt werden.

2.2 Darüber hinaus kann die Schaffung einer zweiten, abgeschlossenen und der Hauptwohnung untergeordneten Wohnung in Verbindung mit der Hauptwohnung für die Nutzung durch Haushaltsangehörige gefördert werden.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind natürliche Personen, die Wohnraum in innerstädtischen Quartieren zur Selbstnutzung als Eigentümer oder Erbbauberechtigte nach Nummer 2.1 Buchstabe a bis c und Nummer 2.2 erwerben oder bauen.

Bei der Anschubfinanzierung nach Nummer 2.1 Buchstabe d kann Zuwendungsempfänger jede natürliche und jede juristische Person sein.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Eigenleistungen

Der Bauherr hat sich an der Deckung der Gesamtkosten in angemessener Höhe zu beteiligen. Die Höhe der Eigenleistung soll mindestens 15 vom Hundert betragen. Für Vorhaben nach Nummer 2.1 Buchstabe b beträgt die Eigenleistung mindestens 10 vom Hundert der Gesamtkosten.

Bei Vorhaben der Anschubfinanzierung nach Nummer 2.1 Buchstabe d soll die Eigenleistung mindestens 20 vom Hundert der Gesamtkosten betragen.

Die Eigenleistung ist wenigstens zu zwei Dritteln in Form von Geldmitteln zu erbringen.

4.2 Einkommensgrenzen

Die Summe der positiven Einkünfte der letzten zwei Kalenderjahre vor Antragstellung nach § 2 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes des Bauherrn und seiner zum Haushalt zählenden Angehörigen darf folgende Grenzen nicht überschreiten:

- für den Bauherrn 70 000 Euro,
- für den Ehepartner beziehungsweise den Partner einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft 50 000 Euro,
- für jede weitere zum Haushalt gehörende Person jeweils 30 000 Euro.

Haushalte mit geringen Einkünften im Sinne dieser Richtlinie sind Haushalte, bei denen die Summe der positiven Einkünfte der letzten zwei Jahre vor Antragstellung folgende Grenzen nicht überschreitet:

- für den Bauherrn 50 000 Euro,
- für den Ehepartner beziehungsweise den Partner einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft 25 000 Euro,
- für jede weitere zum Haushalt gehörende Person jeweils 15 000 Euro.

4.3 Gebietskulisse

Die Förderung ist nur innerhalb der innerstädtischen Sanierungs- und Entwicklungsgebiete möglich. Zudem ist insbesondere in den Städten der regionalen Wachstumskerne, den vom MIR geförderten Stadtumbaustädten sowie den Mittelzentren gemäß zentralörtlicher Gliederung des Landes Brandenburg die Förderung auch in durch die Städte definierten innerstädtischen „Vorranggebieten Wohnen“ möglich.

Die Ausweisung von „Vorranggebieten Wohnen“ setzt voraus, dass die innerstädtischen Stadtstrukturen über die Sanierungs- und Entwicklungsgebiete hinausgehen.

Die „Vorranggebiete Wohnen“ sind durch Selbstbindungsbeschluss der Städte und in Form einer konkreten Abgrenzung dieser Bereiche festzulegen. Die Festlegung dieser Bereiche erfolgt in Abstimmung mit dem Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) unter Beachtung der stadtentwicklungs- und wohnungspolitischen Zielvorstellungen des Landes. Das LBV informiert die Beauftragungsstelle zeitnah über die abgestimmten Bereiche.

4.4 Städtebauliche Stellungnahme der Stadt- beziehungsweise Gemeindeverwaltung

Im Rahmen der Antragstellung ist eine städtebauliche Stellungnahme der zuständigen Stadt- beziehungsweise Gemeindeverwaltung nach dem Muster der Anlage 1 einzuholen.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart:

Projektförderung

5.2 Finanzierungsart und Form der Zuwendung:

5.2.1 Festbetragsfinanzierung - Zuschuss - für Vorhaben nach Nummer 2.1 Buchstabe a bis c und Nummer 2.2

5.2.2 Anteilfinanzierung - Baudarlehen - für Vorhaben nach Nummer 2.1 Buchstabe d

5.3 Grundförderung

Für Vorhaben nach Nummer 2.1 Buchstabe a und c erfolgt die Förderung über die Gewährung eines Zuschusses in Höhe von 12 000 Euro je Wohneinheit.

5.4 Zusatzförderung

Ergänzend zur Grundförderung werden bei vorliegenden Voraussetzungen Zusatzförderungen gewährt:

5.4.1 Für Bestandsmaßnahmen wird ein Zuschuss in Höhe von 12 000 Euro je Wohneinheit gewährt.

5.4.2 Die Förderung erhöht sich um 5 000 Euro für jedes zum Haushalt zählende Kind und für Haushalte mit schwerbehinderten Angehörigen.

5.4.3 Haushalte mit geringen Einkünften nach Nummer 4.2 Satz 2 erhalten einen weiteren Zuschuss in Höhe von 5 000 Euro je Wohneinheit.

5.4.4 Sofern bei Bestandsmaßnahmen die für den Neubau verbindlichen Vorgaben des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes erfüllt werden, wird ein weiterer Zuschuss von bis zu 5 000 Euro je Wohneinheit, jedoch maximal in

Höhe von 50 vom Hundert der nachgewiesenen Kosten, gewährt. Für Neubaumaßnahmen wird dieser Zuschuss nur gewährt, sofern der nach Maßgabe des § 5 EEWärmeG geforderte Anteil der erneuerbaren Energien um mindestens 50 vom Hundert überschritten wird.

5.4.5 Bei Baudenkmalen und in Denkmalbereichen wird für den denkmalpflegerischen Mehraufwand ein weiterer Zuschuss in Höhe von 5 000 Euro gewährt.

5.4.6 Für Vorhaben, bei denen bodenarchäologische Maßnahmen gefordert werden, wird ein weiterer Zuschuss in Höhe von bis zu 5 000 Euro, jedoch maximal in Höhe der nachgewiesenen Kosten, gewährt.

5.5 Regelungen für Vorhaben in Sanierungsgebieten

Zusätzlich zur Förderung nach den Nummern 5.3, 5.4 und 5.7 können für Maßnahmen innerhalb eines förmlich festgelegten Sanierungsgebietes durch die Gemeinden auf der Grundlage der Förderrichtlinie zur Stadterneuerung in der jeweils geltenden Fassung Fördermittel für Ordnungsmaßnahmen gewährt werden.

Für stadtbildprägende Bestandsmaßnahmen innerhalb eines förmlich festgelegten Sanierungsgebietes können durch die Gemeinden zur Finanzierung der Modernisierungs- und Instandsetzungskosten Städtebauförderungs-mittel bewilligt werden. Das entsprechende Handlungsfeld der Förderrichtlinie zur Stadterneuerung in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten.

5.6 Förderung einer zweiten Wohnung, Um- und Ausbau sowie Erweiterung

Für die Schaffung einer zweiten Wohnung gemäß Nummer 2.2 sowie den Um- und Ausbau und die Erweiterung gemäß Nummer 2.1 Buchstabe b wird ein Zuschuss von 10 000 Euro gewährt, jedoch maximal in Höhe von 50 vom Hundert der Gesamtkosten.

5.7 Anschubfinanzierung

Bei Vorhaben der Anschubfinanzierung nach Nummer 2.1 Buchstabe d erfolgt die Förderung durch Gewährung eines Baudarlehens von bis zu 500 Euro je Quadratmeter Wohnfläche bei Maßnahmen im Wohnungs- und Gebäudebestand und bis zu 350 Euro je Quadratmeter Wohnfläche bei Neubaumaßnahmen.

Wird durch geeignete bauliche Maßnahmen die Herstellung des barrierefreien Zuganges zu den Wohnungen erreicht, erhöht sich das Baudarlehen um bis zu 100 Euro je Quadratmeter Wohnfläche.

Sofern bei Bestandsmaßnahmen die für den Neubau verbindlichen Vorgaben des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes erfüllt werden, wird ein weiteres Darlehen von bis zu 100 Euro je Quadratmeter Wohnfläche, jedoch maximal in Höhe von 50 vom Hundert der nachgewiesenen Kosten, gewährt. Für Neubaumaßnahmen wird dieses

Darlehen nur gewährt, sofern der nach Maßgabe des § 5 EEWärmeG geforderte Anteil der erneuerbaren Energien um mindestens 50 vom Hundert überschritten wird.

Bei Baudenkmalen und in Denkmalbereichen erhöht sich das Baudarlehen um bis zu 100 Euro je Quadratmeter Wohnfläche.

Für Vorhaben, bei denen bodenarchäologische Maßnahmen gefordert werden, erhöht sich das Baudarlehen um bis zu 100 Euro je Quadratmeter Wohnfläche, jedoch maximal in Höhe der nachgewiesenen Kosten.

Der Umfang der Förderung wird von der Bewilligungsstelle unter Berücksichtigung sämtlicher sonstiger Förderungs- und Finanzierungsmittel im Einzelfall festgestellt und in der Förderzusage vereinbart.

Die geförderten Wohnungen sind alsbald nach Abschluss der Baumaßnahmen zu einem angemessenen Kaufpreis an selbst nutzende Eigentümer zu veräußern. Die Bewilligungsstelle kann ausnahmsweise der Vermietung der geförderten Wohnungen zustimmen.

Der Kaufpreis ist nur angemessen, wenn er nicht höher ist als die Gesamtkosten des Eigenheims oder der Eigentumswohnung zuzüglich eines Zuschlages von maximal 10 vom Hundert der Gesamtkosten.

Das Baudarlehen ist an rangbereiter Stelle grundbuchlich zu besichern und wird vom Zeitpunkt der ersten Auszahlung an für bis zu drei Jahre zins- und tilgungsfrei gewährt. Danach wird der Zinssatz auf Kapitalmarktkonditionen für Wohnungsbaudarlehen angepasst und das Darlehen ist mit mindestens 1 vom Hundert zuzüglich ersparter Zinsen zu tilgen.

Das gewährte Baudarlehen ist bei Veräußerung der geförderten Wohnungen unverzüglich zurückzuzahlen, im Fall der genehmigten Vermietung spätestens nach Ablauf von zehn Jahren nach der ersten Auszahlung.

Die Förderung einer Anschubfinanzierung steht einer anschließenden Förderung des Enderwerbers nicht entgegen.

5.8 Kumulation mit anderen Förderungsprogrammen

Im Einzelfall ist, soweit sich dies als zweckdienlich erweist, eine Kumulation mit sonstigen Förderungsprogrammen des Landes, des Bundes und der Europäischen Union anzustreben.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Bewilligung der Förderung setzt voraus, dass die Finanzierung der voraussichtlich entstehenden Gesamtkosten gesichert ist.

Die InvestitionsBank des Landes Brandenburg (ILB) ist berechtigt, zur Sicherung der Gesamtfinanzierung von Bauvorhaben auch Fremdmittel als Ergänzungsdarlehen zu gewähren.

6.2 Es werden nur Vorhaben gefördert, die im Sinne der städtebaulichen Zielvorgaben hergerichtet werden und die einen Beitrag zur städtebaulichen Aufwertung und Verbesserung des Wohnumfeldes leisten. Bei der Realisierung von Bestandsvorhaben muss nach Abschluss der baulichen Maßnahmen die Außenhülle eines Gebäudes ein Erscheinungsbild aufweisen, welches nicht im Widerspruch zu den städtebaulichen Erneuerungszielen steht.

6.3 Jeder Zuwendungsempfänger kann den Zuschuss nur einmal in Anspruch nehmen. Der Zuschuss wird für eine Wohnung nur einmal gewährt.

6.4 Die geförderte Wohnung ist mindestens zehn Jahre selbst zu nutzen (Zweckbindungszeitraum). Näheres regelt der Fördervertrag.

6.5 Im Fall einer Anschubfinanzierung nach Nummer 2.1 Buchstabe d ist eine Ausschreibung gemäß Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) erforderlich. Die Bauleistungen sind auf der Grundlage der VOB nach Fachlosen auszuschreiben und zu vergeben. Die Gesamtvergabe der Bauleistungen ist nicht zulässig.

6.6 Die geltenden Bestimmungen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung sind zu beachten.

6.7 Bauherren haben auf einem Bauschild die Förderung durch das Land Brandenburg und die Bundesrepublik Deutschland kenntlich zu machen.

6.8 Mit den Baumaßnahmen ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Zugang der Förderzusage zu beginnen. Das Bauvorhaben ist in einer angemessenen Frist (in der Regel innerhalb von 24 Monaten nach Zugang der Förderzusage) bezugsfertig zu erstellen und von den im Antrag bezeichneten Personen zur Selbstnutzung zu beziehen.

6.9 Die Gemeinden dokumentieren in ihren Stellungnahmen die zu beachtenden städtebaulichen Rahmenbedingungen für die beantragte Förderung.

7 Verfahren

7.1 Bewilligungsstelle für die Förderungsmittel nach dieser Richtlinie ist die ILB. Sie kann sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.

Bewilligungsstelle für die Städtebauförderungsmittel ist die jeweilige Gemeinde.

7.2 Antragsverfahren

7.2.1 Antragsverfahren für Einzelanträge

Das Antragsverfahren für Einzelanträge umfasst im Regelfall:

- die Finanzierungsberatung,
- die Antragstellung,
- die Vervollständigung des Antrages nach Aufforderung durch die ILB.

Die Finanzierungsberatung bei der ILB erfolgt vor der Antragstellung und umfasst Informationen über die Voraussetzungen der Förderung und das Bewilligungsverfahren sowie zu den Möglichkeiten der Kombination mit Wohnraum- und Städtebauförderungsmitteln.

Dem Antragsformular sind mindestens beizufügen:

- die städtebauliche Stellungnahme,
- das Finanzierungsberatungsprotokoll,
- der Nachweis über die Summe der positiven Einkünfte des Haushalts der letzten beiden Kalenderjahre (in der Regel Einkommensteuerbescheide),
- die aktuellen Meldebescheinigungen der künftig zum Haushalt des Bauherren zählenden Personen,
- der Nachweis des Eigentums oder Erbbaurechts am Grundstück beziehungsweise des gesicherten Eigentumserwerbs oder Vergabe des Erbbaurechts,
- bei beantragter Förderung nach Nummer 5.4.4 die Maßnahmenbeschreibung und Kostenplanung zur Einhaltung der Vorgaben des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes,
- bei beantragter Förderung nach Nummer 5.4.5 die Maßnahmenbeschreibung und Kostenplanung im Zusammenhang mit betroffenen denkmalschutzrechtlichen Belangen,
- bei beantragter Förderung nach Nummer 5.4.6 die Maßnahmenbeschreibung und Kostenplanung von bodenarchäologischen Untersuchungen.

7.2.2 Antragsverfahren für die Anschubfinanzierung

Bei Vorhaben der Anschubfinanzierung ist durch die ILB eine Vorprüfung erforderlich. Im Rahmen dieser Vorprüfung sind insbesondere die Übereinstimmung mit der förderungsfähigen Gebietskulisse und die Schlüssigkeit der Gesamtmaßnahme hinsichtlich der städtebaulichen Einordnung in den teilräumlichen Bereich zu prüfen. Sofern Darlehen nach Nummer 5.7 Absatz 2 bis 5 beantragt werden, sind die vorliegenden Voraussetzungen und die jeweiligen veranschlagten Kosten in geeigneter Form nachzuweisen.

7.2.3 Antrag auf Städtebauförderung nach Nummer 5.5

Der Antrag auf Städtebauförderung für förderungsfähige Maßnahmen innerhalb eines förmlich festgelegten Sanierungsgebietes nach Nummer 5.5 ist bei der Stadt oder Gemeinde einzureichen.

7.3 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsstelle entscheidet auf der Grundlage dieser Richtlinie und der für die Wohneigentumsförderung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften nach pflichtgemäßem Ermessen über die Förderungsanträge.

7.3.1 Bewilligungsverfahren bei Einzelanträgen

Maßgeblicher Stichtag für die Feststellung der Zugehörigkeit zum zu endungsberechtigten Personenkreis ist der Tag des Eingangs des Antrags bei der ILB.

Die ILB entscheidet anhand der vollständig vorgelegten Unterlagen und Nachweise unverzüglich über den Antrag.

7.3.2 Bewilligungsverfahren bei Anschubfinanzierung

Eingegangene Anträge werden durch die ILB hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den förderpolitischen Zielvorgaben des Landes geprüft.

Ergibt bereits die Prüfung der in Nummer 7.2.2 genannten Unterlagen, dass die Übereinstimmung nicht nachgewiesen werden kann, wird der Antrag abgelehnt.

Ergibt die Prüfung der in Nummer 7.2.2 genannten Unterlagen, dass die Übereinstimmung hinreichend nachgewiesen werden kann, wird der Antragsteller zur Beibringung aller für die Bewilligung erforderlichen Unterlagen und Nachweise aufgefordert.

Die Bewilligung der Anschubfinanzierung erfolgt nach Abschluss der bautechnischen Prüfung und nach Vorliegen aller weiteren Voraussetzungen. Die bautechnische Prüfung erfolgt durch die ILB oder eines von ihr beauftragten Dritten zur Feststellung der Kosten sowie zur Ermittlung der Wohnfläche.

7.4 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

7.4.1 Die Zuwendungen werden nach Baufortschritt wie folgt ausgezahlt:

50 vom Hundert nach Baubeginn,
40 vom Hundert nach Fertigstellung des Rohbaus,
10 vom Hundert nach Schlussabnahme.

Abweichend davon können der Zeitpunkt und die Höhe der Auszahlungsraten bei Vorhaben im Rahmen der Anschubfinanzierung nach Nummer 2.1 Buchstabe d individuell durch die ILB festgelegt werden.

7.4.2 Der Fertigstellungsgrad ist nachzuweisen durch

- einen Bautenstandsbericht bauleitender Architekten oder eines unabhängigen Sachverständigen,
- eine Kopie der Fertigstellungsanzeige gemäß § 68 Absatz 5 und die Bescheinigung nach § 76 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO).

7.4.3 Die Auszahlung der Zuwendung setzt voraus, dass

- die im Finanzierungsplan ausgewiesenen Eigenmittel eingesetzt wurden,
- die Sicherung der Förderungsmittel im Rahmen der Anschubfinanzierung nach Nummer 2.1 Buchstabe d ranggerecht durch einen beglaubigten Grundbuchauszug nachgewiesen oder durch einen Notar bestätigt wurde, dass der Eintragungsantrag auch im Namen der ILB gestellt ist und keine Umstände bekannt sind, die der ranggerechten Eintragung von dinglichen Rechten entgegenstehen.

7.5 Verwendungsnachweisverfahren

7.5.1 Die Vorlage einer Schlussabrechnung ist für Einzelantragsteller nur erforderlich, sofern die ILB dies verlangt. In jedem Fall ist nach Beginn der Selbstnutzung eine amtliche Meldebescheinigung vorzulegen. Sofern ergänzende Städtebauförderungsmittel gewährt wurden, ist ferner eine Bescheinigung der jeweiligen Gemeinde nach dem Muster der Anlage 2 vorzulegen.

Für Vorhaben, für die eine Förderung gemäß Nummer 5.4.4 gewährt wurde, ist die Erfüllung der Anforderungen nachzuweisen. Dieser Nachweis hat entsprechend den Vorschriften des § 10 EEWärmeG zu erfolgen. In den Fällen von gewährten Förderungen nach Nummer n 5.4.4 und 5.4.6 sind die jeweiligen Kosten nachzuweisen.

7.5.2 Im Rahmen der Anschubfinanzierung nach Nummer 2.1 Buchstabe d hat der Bauherr der ILB unverzüglich

- eine Kopie der Fertigstellungsanzeige gemäß § 68 Absatz 5 und die Bescheinigung nach § 76 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 BbgBO und
- die Kaufverträge für die geförderten Wohnungen

vorzulegen.

Bauherren haben der ILB innerhalb von sechs Monaten nach Bezugsfertigkeit aller geförderten Wohnungen eine Schlussabrechnung in Form eines einfachen Verwendungsnachweises gemäß den VV zu § 44 LHO vorzulegen. Sofern zusätzliche Baudarlehen gemäß Nummer 5.7 Absatz 3 gewährt wurden, ist die Erfüllung der verbindlichen Vorgaben nachzuweisen. Dieser Nachweis hat entsprechend den Vorschriften des § 10 EEWärmeG zu erfolgen. In den Fällen, in denen Baudarlehen für die Einbindung energetischer Maßnahmen nach dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz gemäß Nummer 5.7 Absatz 3 und für bodenarchäologische Untersuchungen gemäß Nummer 5.7 Absatz 5 gewährt wurden, sind die tatsächlich entstandenen Kosten nachzuweisen.

Für den Fall, dass die Wohnungen nicht unmittelbar nach Bezugsfertigkeit veräußert werden können, ist der ILB

jeweils bis zum 30. April eines jeden Jahres ein Bericht vorzulegen, der Angaben zum Stand der Veräußerung sowie zu den bisherigen und künftigen Veräußerungsaktivitäten enthalten muss.

7.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Kündigung des Fördervertrages und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in den Förderrichtlinien oder im Fördervertrag Abweichungen zugelassen worden sind.

7.7 Entgelte

7.7.1 Die Bewilligungsstelle ist berechtigt, für die Bearbeitung der Förderungsanträge und die Verwaltung der ausgezahlten Darlehen ein Entgelt zu erheben.

7.7.2 Das einmalige Entgelt beträgt für die Förderung nach Nummer 2.1 Buchstabe a bis c (für Einzelantragsteller) 3 vom Hundert des Nominalbetrages der bewilligten Förderungsmittel. Für die Förderung der Anschubfinanzierung nach Nummer 2.1 Buchstabe d beträgt das einmalige Entgelt 2,5 vom Hundert. Das einmalige Entgelt wird mit Unterbreitung des Vertragsangebotes durch die ILB fällig und bei Auszahlung der ersten und zweiten planmäßigen Rate jeweils hälftig einbehalten.

7.7.3 Im Rahmen der Anschubfinanzierung wird ab Auszahlung der einzelnen Darlehensraten ein laufendes Entgelt in Höhe von 0,5 vom Hundert jährlich fällig. Ab Tilgungsbeginn wird das Entgelt vom jeweiligen Restkapital berechnet; die durch die fortschreitende Tilgung ersparten Entgelte erhöhen die Tilgung.

7.8 Vordrucke

Soweit einheitliche Vordrucke vorgesehen sind, müssen sie verwendet werden.

7.9 Bürgschaften

Bürgschaften für Darlehen können nach der Richtlinie des Landes Brandenburg für die Übernahme von Bürgschaften zur Förderung des Wohnungswesens in der jeweils geltenden Fassung übernommen werden. Dazu ist ein gesonderter Antrag an die Landesbürgschaftsstelle zu richten.

8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Anlage 1

STÄDTEBAULICHE STELLUNGNAHME

zum Antrag auf Förderung selbst genutzten Wohneigentums in Innenstädten

Auskunft* der amtsfreien Gemeinde/des Amtes für Gemeinde (Nichtzutreffendes streichen)

Bauvorhaben

Bauherr/Erwerber	Straße/Haus-Nr.		
PLZ/Ort	ggf. Ortsteil	Eingemeindet ab 11.07.2000? ja (Jahr?) _____ /nein**	Kreisverwaltung
Angaben zum Grundbuch: Gemarkung		Flur	Flurstück

Das Bauvorhaben befindet sich in einem

- förmlich festgelegten innerstädtischen Sanierungsgebiet i. S. d. § 142 BauGB

Name des Gebietes _____ Satzungsbeschluss v om _____

- förmlich festgelegten innerstädtischen städtebaulichen Entwicklungsbereich i. S. d. § 165 BauGB

Name des Gebietes _____ Satzungsbeschluss v om _____

- Denkmalbereich

- vom Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) bestätigten innerstädtischen Vorranggebiet Wohnen in einem/einer

- regionalen Wachstumskern (RWK)

- vom MIR geförderten Gebietskulisse des Bund-Länder-Programms Stadtumbau-Ost „Für lebenswerte Städte und attraktives Wohnen“

- Mittelzentrum gemäß der zentralörtlichen Gliederung des Landes Brandenburg

- sonstigen Stadt

Ein Selbstbindungsbeschluss der Stadt/Gemeinde zu dem definierten Vorranggebiet Wohnen liegt vor.

Gebietsname _____ Beschluss v om _____

Das Bauvorhaben ist

- im Bestand

- ein Neubau

- ein Baudenkmal

Die Erschließung ist

- gesichert

- nicht gesichert

- voraussichtlich ab _____ gesichert
Monat/Jahr

Es sind bodenarchäologische Maßnahmen zu erwarten

- ja

- nein

- Das Bauvorhaben entspricht den Zielen der Sanierung bzw. Stadtentwicklung.

- Die Stadt/Gemeinde setzt(e) für das Bauvorhaben Städtebauförderungsmittel ein.

Zuwendungsgegenstand und Richtlinie: _____

Höhe der Zuwendung einsch.

kommunalen Miteleistungsanteils: _____ (Voraussichtliches) Jahr der Zuwendung: _____

Wenn zutreffend, bitte eine Kopie der städtebaulichen Stellungnahme der Städtebauförderung dieser Auskunft beifügen.

- Die städtebauliche Einordnung ist zwischen Bauherr/Erwerber und Stadt/Gemeinde noch weiter abzustimmen.

Ein aussagekräftiger Lageplan mit Kennzeichnung der Grundstückslage i. d. Stadt/Gemeinde ist der Auskunft beigelegt.

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift

* Eine falsche Auskunft löst u. U. Amtshaftungsansprüche aus.

** Nichtzutreffendes streichen

BESCHEINIGUNG* DER STADT/GEMEINDE
über gewährte Städtebauförderungsmittel für selbst genutztes Wohneigentum
zum Antrag auf Förderung selbst genutzten Wohneigentums in Innenstädten

Bauvorhaben

Bauherr/Erwerber	Straße/Haus-Nr.		
PLZ/Ort	ggf. Ortsteil	Eingemeindet ab 11.07.2000? ja (Jahr?) _____/nein**	Kreisverwaltung
Angaben zum Grundbuch: Gemarkung		Flur	Flurstück

Die Kommune hat für das Bauvorhaben Städtebauförderungsmittel eingesetzt. (Zutreffendes bitte ankreuzen)

ja

Zuwendungsgegenstand
und Richtlinie: _____

Höhe der Zuwendung einschl.
kommunalen Miteleistungsanteils: _____ Jahr der Zuwendung _____

nein

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift

* Eine unzutreffende Bescheinigung löst u. U. Amtshaftungsansprüche aus.

** Nichtzutreffendes streichen

**Vorprüfung
zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben
wesentliche Änderung einer Rinderanlage
in 15377 Märkische Höhe, OT Reichenberg**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 19. Mai 2009

Die Firma Agrargenossenschaft eG Reichenberg, Mittelstraße 8 in 15377 Märkische Höhe, OT Reichenberg beantragte die wesentliche Änderung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 15377 Märkische Höhe, OT Reichenberg in der Gemarkung Reichenberg, Flur 5, Flurstücke 16, 25, 26, 34 und 35 (Landkreis Märkisch-Oderland) eine Rinderanlage wesentlich zu ändern.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 7.1 e) Spalte 2 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 7.5.1 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I

S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986)

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

**Vorprüfung
zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben
wesentliche Änderung einer Geflügelschlachtanlage
in 15859 Storkow (Mark)**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 19. Mai 2009

Die Firma Storkower Hähnchen GmbH, Fürstenwalder Straße 55 in 15859 Storkow (Mark) beantragte die wesentliche Änderung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 15859 Storkow (Mark) in der Gemarkung Kolpin, Flur 2, Flurstücke 11/3, 11/4, 11/5, 11/7, 11/9, 11/10, 11/13, 11/16 und 11/17 (Landkreis Oder-Spree) eine Geflügelschlachtanlage wesentlich zu ändern.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 7.2 Spalte 1 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 7.13.1 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002

(BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986)

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

**Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer
Biogasanlage mit zugehöriger Verbrennungsmotoren-
anlage in 14797 Kloster Lehnin/OT Trechwitz**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 19. Mai 2009

Die Firma Agrarbetrieb Damsdorf Wessels GbR, Trechwitzer Straße 6 A, 14797 Kloster Lehnin/OT Damsdorf, beantragt die Genehmigung nach § 4 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), eine Biogasanlage mit zugehöriger Verbrennungsmotorenanlage in der Gemarkung Trechwitz (Landkreis Potsdam-Mittelmark), Flur 6, Flurstück 241, zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.4 in Verbindung mit Nummer 9.1 b) Spalte 2 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte vor Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-583 während der Dienstzeiten im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung West, Genehmigungsverfahrensstelle, Haus 3, Zimmer 328,

Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam/OT Groß Glienicke, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

**Wesentliche Änderung einer Milchviehanlage
und Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage
in 16278 Angermünde, OT Schmargendorf**

Gemeinsame Bekanntmachung
des Landesumweltamtes Brandenburg und des
Landkreises Uckermark, untere Wasserbehörde
Vom 19. Mai 2009

Im Verfahren der Firma Milchgut Schmargendorf GbR, Heideweg 1, 16278 Angermünde, OT Schmargendorf zur Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Haltung von Milchvieh auf dem Grundstück in 16278 Angermünde, OT Schmargendorf Gemarkung Schmargendorf Flur 1, Flurstücke 55, 56, 57/1, 58, 151 und 155 und einer Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage auf Teilen des oben genannten Betriebsgrundstückes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der

**Erörterungstermin am 9. Juni 2009 um 10:00 Uhr
in der Klosterkirche, Klosterplatz (zwischen Klosterstraße 43
und 45) in 16278 Angermünde**

stattfindet.

Die **Verlegung des Erörterungstermins** aus der Begegnungsstätte „Haus der Generationen“ der Volkssolidarität Brandenburg e.V. K V Uckermark, Straße des Friedens 5 a, 16278 Anger-

münde in den oben genannten Raum ist auf Grund der Zahl der Einwendungen für die anforderungsgerechte Durchführung des Erörterungstermins notwendig. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Tagen am gleichen Ort fortgesetzt.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung v om 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

Landkreis Uckermark
Der Landrat

Änderung Anpassung der Abbaugrenzen an Forstabteilungen Rahmenbetriebsplan Kiessandtagebau Müncheberg-Vorheide II

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LBGR)
Vom 6. Mai 2009

Die Firma Heidelberger Sand und Kies GmbH beabsichtigt, mit einer Änderung des Rahmenbetriebsplans die Anpassung der Abbaugrenzen an Forstabteilungen. Das LBGR hat für diese Änderung des Vorhabens eine Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass für die oben genannte Vorhabensänderung keine UVP-Pflicht besteht.

Die Feststellung erfolgte aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG auf Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen, den Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange und eigener Informationen.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVPG).

Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach v orheriger telefonischer Anmeldung (Tel.: 0355 48640-443) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Zimmer II 2.17, Inselstraße 26 in 03046 Cottb us eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Bundesberggesetz (BBerg) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 16a des Gesetzes vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 550)

Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbau-licher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. Januar 2008 (BGBl. I S. 85)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung v om 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986)

Landesamt für Bergbau, Geologie und
Rohstoffe Brandenburg

Umweltverträglichkeitsprüfung für die Erweiterung des Vorhabens „Torfabbau Dannenwalder Luch“ der KMG Kurmittelhaus Bad Wilsnack GmbH

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe (LBGR) Brandenburg
Vom 5. Mai 2009

Die KMG Kurmittelhaus Bad Wilsnack GmbH beabsichtigt den „Torfabbau Dannenwalder Luch“ von gegenwärtig 4,6 ha auf 6,75 ha zu erweitern. Das LBGR hat für die Erweiterung des Vorhabens eine Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass für die oben genannte Vorhabenserweiterung keine UVP-Pflicht besteht.

Die Feststellung erfolgte aufgrund einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG auf Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen, den Stellungnahmen der betroffenen und beteiligten Träger öffentlicher Belange und eigener Informationen.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel.-Nr.: 0355 48640-417 oder 033439 54188) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie

und Rohstoffe, Zimmer II 2.16, Inselstraße 26 in Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986)

Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - Bvg UVPG) vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Oktober 2008 (GVBl. I S. 266)

Landesamt für Bergbau, Geologie und
Rohstoffe Brandenburg

Erstattung der Fahrgeldausfälle nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch - Festsetzung des Prozentsatzes für die Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr -

Bekanntmachung
des Landesamtes für Soziales und Versorgung
Vom 7. Mai 2009

Auf Grund des § 148 Absatz 4 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046) wird bekannt gemacht:

Der Prozentsatz im Sinne des § 148 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch für die Erstattung der Fahrgeldausfälle im öffentlichen Personennahverkehr im Land Brandenburg beträgt für das Kalenderjahr 2008

2,69.

BEKANTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Straßenwärter/Straßenwärterin (PrüfO-StrW)

Vom 17. Dezember 2008

Auf Grund des § 47 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) erlässt der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg als zuständige Stelle nach § 73 Abs. 3 BBiG i. V. m. § 1 Nr. 8 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz im öffentlichen Dienst vom 12. Februar 1993 (GVBl. II S. 94), zuletzt geändert im Artikel 10 des Gesetzes zur Neuorganisation der Straßenbauverwaltung im Land Brandenburg vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 243), folgende vom Berufsbildungsausschuss für den öffentlichen Dienst des Landes Brandenburg am 10. Dezember 2008 beschlossene Prüfungsordnung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Prüfungsausschüsse

- § 1 Zuständige Stelle, Errichtung
- § 2 Zusammensetzung und Berufung
- § 3 Ausschluss und Befangenheit
- § 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Verschwiegenheit

Abschnitt 2 Vorbereitung der Abschlussprüfung

- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung
- § 9 Zulassung von Absolventen schulischer und sonstiger Bildungsgänge
- § 10 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen
- § 11 Anmeldung zur Prüfung
- § 12 Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung
- § 13 Regelungen für Behinderte

Abschnitt 3 Durchführung der Abschlussprüfung

- § 14 Gegenstand der Prüfung
- § 15 Gliederung der Prüfung
- § 16 Prüfungsaufgaben
- § 17 Nichtöffentlichkeit
- § 18 Leitung und Aufsicht
- § 19 Ausweispflicht und Belehrung
- § 20 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 21 Rücktritt, Nichtteilnahme

Abschnitt 4 Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

- § 22 Bewertung
- § 23 Ergänzungsprüfung
- § 24 Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 25 Prüfungszeugnis
- § 26 Nicht bestandene Prüfung

**Abschnitt 5
Wiederholungsprüfung**

§ 27 Wiederholung der Prüfung

**Abschnitt 6
Schlussbestimmungen**

§ 28 Rechtsbehelfsbelehrung

§ 29 Prüfungsunterlagen

§ 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**Abschnitt 1
Prüfungsausschüsse**

**§ 1
Zuständige Stelle, Errichtung**

(1) Die zuständige Stelle bestimmt sich nach der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz im öffentlichen Dienst.

(2) Für die Abnahme der Abschlussprüfungen errichtet die zuständige Stelle Prüfungsausschüsse.

(3) Mehrere zuständige Stellen können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten.

**§ 2
Zusammensetzung und Berufung**

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl so wie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter oder Stellvertreterinnen.

(3) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder werden von der zuständigen Stelle längstens für fünf Jahre berufen.

(4) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen.

(5) Lehrkräfte von berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen.

(6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die zuständige Stelle insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.

(7) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

(8) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.

(9) Von Absatz 2 darf nur abgewichen werden, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

**§ 3
Ausschluss und Befangenheit**

(1) Prüfungsausschussmitglieder, die nach § 20 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ausgeschlossen sind oder bei denen die Besorgnis der Befangenheit nach § 21 VwVfG besteht, dürfen nicht an der Prüfungszulassung und bei der Prüfung selbst mitwirken.

(2) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befängeln fühlen, oder Prüfungsbewerber oder Prüfungsteilnehmer, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies vor Beginn der Prüfung unverzüglich der zuständigen Stelle, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss mitzuteilen.

(3) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuss. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(4) Wenn infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle einen anderen bestehenden oder einen gemeinsamen oder nach § 2 neu zu bildenden Prüfungsausschuss mit der Durchführung der Prüfung beauftragen. Erforderlichenfalls kann eine andere zuständige Stelle ersucht werden, die Prüfung durchzuführen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

**§ 4
Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung**

(1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Das vorsitzende Mitglied und seine Stellvertretung sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag.

**§ 5
Geschäftsführung**

(1) Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.

(2) Die Sitzungsprotokolle sind vom vorsitzenden Mitglied und von der protokollführenden Person zu unterzeichnen.

§ 6

Verschwiegenheit

Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber dem Berufsbildungsausschuss, haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstige mit der Prüfung befasste Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

Abschnitt 2

Vorbereitung der Abschlussprüfung

§ 7

Prüfungstermine

(1) Die zuständige Stelle bestimmt in der Regel zwei für die Durchführung der Prüfung maßgebende Zeiträume im Jahr. Diese Zeiträume sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abgestimmt sein. Die zuständige Stelle setzt die einzelnen Prüfungstage fest.

(2) Die zuständige Stelle gibt den Auszubildenden die Prüfungstermine einschließlich der Anmeldefristen in geeigneter Weise mindestens einen Monat vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt. Die Auszubildenden haben die Auszubildenden unverzüglich zu unterrichten. Wird die Anmeldefrist überschritten, kann die zuständige Stelle die Annahme des Antrages verweigern.

§ 8

Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung

(1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen,

1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder dessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
2. wer an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung teilgenommen sowie die vorgeschriebenen schriftlichen Ausbildungsnachweise geführt hat und
3. dessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildenden noch deren gesetzliche Vertreter oder Vertreterinnen zu vertreten haben.

(2) Behinderte Menschen sind zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 nicht vorliegen.

§ 9

Zulassung von Absolventen schulischer und sonstiger Bildungsgänge

Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrich-

tung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung zum Straßenwärter/zur Straßenwärterin entspricht. Ein Bildungsgang entspricht dieser Berufsausbildung, wenn er

1. nach Inhalt, Anforderung und zeitlichem Umfang der Verordnung über die Berufsausbildung zum Straßenwärter/zur Straßenwärterin (Ausbildungsordnung) vom 11. Juli 2002 (BGBl. I S. 2604), geändert durch die Verordnung vom 4. Mai 2007 (BGBl. I S. 672), gleichwertig ist,
2. systematisch, insbesondere im Rahmen einer sachlichen und zeitlichen Gliederung, durchgeführt wird und
3. durch Lernortkooperation einen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleistet.

§ 10

Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

(1) Auszubildende können nach Anhörung der Auszubildenden und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen.

(2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf Straßenwärter/Straßenwärterin tätig gewesen ist. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen einschlägigen Ausbildungsberuf. Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Bewerber die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen.

(3) Soldaten oder Soldatinnen auf Zeit und ehemalige Soldaten oder Soldatinnen sind nach Absatz 2 Satz 3 zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle bescheinigt, dass der Bewerber berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 11

Anmeldung zur Prüfung

(1) Die Auszubildenden melden die Auszubildenden mit deren Zustimmung fristgerecht (§ 7 Abs. 2) bei der zuständigen Stelle unter Verwendung des vorgeschriebenen Anmeldeformulars zur Prüfung an.

(2) In den Fällen der §§ 9 und 10 sowie wenn bei Wiederholungsprüfungen kein Ausbildungsverhältnis mehr besteht, ist der Antrag auf Zulassung zur Prüfung von den Prüfungsbewerbern einzureichen.

(3) Der Anmeldung sind beizufügen:

1. In allen Fällen der §§ 8 und 10 Abs. 1

- a) die Bescheinigung über die Teilnahme an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen,
 - b) vorgeschriebene schriftliche Ausbildungsnachweise,
 - c) das letzte Zeugnis der Berufsschule,
 - d) Führerschein Klasse CE in Kopie bzw. Nachweis der komplett absolvierten Fahrschulausbildung,
2. im Fall des § 10 Abs. 1 zusätzlich Leistungsbeurteilungen des Auszubildenden und der zuletzt besuchten berufsbildenden Schule,
3. in den Fällen des § 9
- a) Bescheinigung über die Teilnahme an dem schulischen oder sonstigen Bildungsgang,
 - b) Bescheinigung über die Teilnahme an der fachpraktischen Ausbildung im Rahmen des schulischen oder sonstigen Bildungsganges,
4. in den Fällen des § 10 Abs. 2 und Abs. 3
- a) Tätigkeitsnachweise, Zeugnisse oder sonstige Nachweise, die den Erwerb von beruflichen Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten glaubhaft machen können und ggf. glaubhafte Darlegung über den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit.
- (4) Behinderte fügen eine Bescheinigung über Art und Umfang ihrer Behinderung bei.
- (5) Für Wiederholungsprüfungen genügt die form- und fristgerechte Anmeldung zur Prüfung.

§ 12

Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung

- (1) Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Die Entscheidung über die Zulassung soll den Prüfungsbewerbern spätestens einen Monat vor dem Prüfungsbeginn von der zuständigen Stelle schriftlich mitgeteilt werden. Mit der Zulassung sind der Prüfungszeitpunkt, der Prüfungsort und die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen.
- (3) Die Zulassung kann von der zuständigen Stelle im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses widerrufen werden, wenn sie auf Grund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben ausgesprochen wurde.
- (4) Entscheidungen über die Nichtzulassung oder den Widerruf der Zulassung sind zu begründen und schriftlich bekannt zu geben.

§ 13

Regelungen für Behinderte

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt

insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter. Die fachlichen Anforderungen in der Prüfung dürfen dabei nicht geringer bemessen werden.

Abschnitt 3

Durchführung der Abschlussprüfung

§ 14

Gegenstand der Prüfung

(1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In ihr soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen.

(2) Die Prüfungssprache ist Deutsch.

§ 15

Gliederung der Prüfung

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus einem praktischen Teil und einem schriftlichen Teil.

(2) Der Prüfling soll im praktischen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens acht Stunden drei praktische Aufgaben bearbeiten und während dieser Zeit in höchstens 15 Minuten ein Fachgespräch führen. Für die praktischen Aufgaben kommen insbesondere in Betracht:

1. Durchführen von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen an Straßen oder Bauwerken
2. Durchführen von Maßnahmen der Grünpflege
3. Warten und Instandhalten der Straßenausstattung
4. Durchführen von Maßnahmen des Winterdienstes

Bei mindestens einer der praktischen Aufgaben ist das verkehrssichere Führen eines Fahrzeuges der Klasse CE auf öffentlichen Straßen nachzuweisen. Durch die Ausführung der Aufgaben sowie das Fachgespräch soll der Prüfling zeigen, dass er Arbeitsabläufe und Teilaufgaben kunden- und zielorientiert unter Beachtung wirtschaftlicher Vorgaben selbständig planen und umsetzen, qualitätssichernde Maßnahmen durchführen, Arbeitsstellen einrichten und sichern, mit Baumaterialien umgehen, technische Unterlagen anfertigen und anwenden, Messungen durchführen, Werk- und Hilfsstoffe bearbeiten sowie Werkzeuge, Geräte, Maschinen und technische Einrichtungen handhaben und warten kann.

(3) Der schriftliche Teil der Prüfung besteht aus den Prüfungsbereichen Straßeninstandhaltung, Sicherheit und Straßenbetrieb sowie Wirtschafts- und Sozialkunde. In den Prüfungsbereichen Straßeninstandhaltung sowie Sicherheit und Straßenbetrieb sind

fachliche Probleme mit verknüpften informationstechnischen, technologischen und mathematischen Inhalten zu analysieren, zu bewerten und geeignete Lösungswege schriftlich darzustellen. Hierfür kommt insbesondere in Betracht:

1. Für den Prüfungsbereich Straßeninstandhaltung:
 - a) Skizzen und Zeichnungen,
 - b) Bau- und Instandhaltungsarbeiten an Straßen,
 - c) Bau- und Instandhaltungsarbeiten an Bauwerken.
2. Für den Prüfungsbereich Sicherheit und Straßenbetrieb:
 - a) Einrichten, Sichern und Räumen von Arbeitsstellen,
 - b) Sichern und Räumen von Unfallstellen,
 - c) Grünpflege,
 - d) Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen,
 - e) Winterdienst.
3. Für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde:

allgemeine, wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge aus der Berufs- und Arbeitswelt.

Durch die Ausführung des schriftlichen Teils der Prüfung soll der Prüfling zeigen, dass er Aufträge übernehmen, betriebliche Abläufe umsetzen, Unterlagen auswerten, Grundsätze des betriebswirtschaftlichen Handelns sowie rechtliche Bestimmungen anwenden kann. Dabei soll er die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit, den Umweltschutz, qualitätssichernde Maßnahmen, Maßnahmen der Kundenorientierung sowie Aufgaben der Straßenbaulastträger berücksichtigen.

(4) Für den schriftlichen Teil der Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- | | |
|---|--------------|
| 1. im Prüfungsbereich Straßeninstandhaltung | 150 Minuten, |
| 2. im Prüfungsbereich Sicherheit und Straßenbetrieb | 150 Minuten, |
| 3. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten. |

§ 16

Prüfungsaufgaben

Der Prüfungsausschuss erstellt und beschließt im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle die Prüfungsaufgaben sowie ihre Lösungs- und Bewertungshinweise und die zulässigen Arbeits- und Hilfsmittel auf der Grundlage der Ausbildungsordnung.

§ 17

Nichtöffentlichkeit

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreter der obersten Landesbehörden, der zuständigen Stelle sowie Mitglieder des Berufsbildungsausschusses für den öffentlichen Dienst können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle andere Personen als Gäste zulassen. An der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses beteiligt sein. § 6 gilt für anwesende Dritte sinngemäß.

§ 18

Leitung und Aufsicht

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des vorsitzenden Mitglieds vom Prüfungsausschuss abgenommen.

(2) Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsleistungen selbständig und nur mit den zugelassenen Arbeits- und Hilfsmitteln erbracht werden. Über den formalen Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

(3) Die Fertigkeitprüfung ist von mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu beobachten; diese werden vom Vorsitz bestimmt.

(4) Schriftliche Arbeiten sind nicht mit dem Namen der Prüflinge, sondern mit Kennziffern zu versehen. Erst nach endgültiger Bewertung sämtlicher Arbeiten ist die Anonymität aufzuheben.

§ 19

Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüflinge haben sich auf Verlangen des Vorsitzes oder der Aufsichtsführung über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel sowie über die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

§ 20

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Unternimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.

(2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.

(3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit null Punkten bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit null Punkten bewerten.

(4) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfling hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Absatz 3 gilt entsprechend. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.

(5) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 3 und 4 ist der Prüfling zu hören.

§ 21

Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Der Prüfling kann nach erfolgter Anmeldung rechtzeitig vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Tritt der Prüfling nach Beginn der Prüfung zurück oder versäumt einen Prüfungstermin, so werden bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt. Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfalle ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfling an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings.

Abschnitt 4

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 22

Bewertung

(1) Die Prüfungsleistungen gemäß der Gliederung der Prüfung nach § 15 sowie die Gesamtleistung sind wie folgt zu bewerten:

eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
= sehr gut (1) = 100 - 92 v. H. der erreichbaren Gesamtpunktzahl;

eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
= gut (2) = unter 92 - 81 v. H. der erreichbaren Gesamtpunktzahl;

eine im Allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung
= befriedigend (3) = unter 81 - 67 v. H. der erreichbaren Gesamtpunktzahl;

eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
= ausreichend (4) = unter 67 - 50 v. H. der erreichbaren Gesamtpunktzahl;

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
= mangelhaft (5) = unter 50 - 30 v. H. der erreichbaren Gesamtpunktzahl;

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse fehlen
= ungenügend (6) = unter 30 - 0 v. H. der erreichbaren Gesamtpunktzahl.

(2) Jede Prüfungsleistung ist von mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses selbständig zu bewerten.

(3) Wird eine mündliche Kenntnisprüfung durchgeführt, so sind diese Prüfungsleistungen von den anwesenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses selbständig zu beurteilen und zu bewerten.

(4) Der Prüfungsausschuss kann zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere berufsbildender Schulen, einholen.

(5) Im Rahmen der Bewertung und Begutachtung sind wesentliche Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten.

§ 23

Ergänzungsprüfung

(1) Der schriftliche Teil der Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in den einzelnen Prüfungsbereichen durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann.

(2) Bei der Ermittlung der Ergebnisse für die mündlich geprüften Prüfungsbereiche sind die jeweiligen bisherigen Ergebnisse und die entsprechenden Ergebnisse der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

§ 24

Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Der Prüfungsausschuss beschließt die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen und stellt im Anschluss an die letzte Prüfungsleistung das Gesamtergebnis der Prüfung fest. Er stellt ferner fest, ob die Prüfung bestanden ist. Bei der gemeinsamen Feststellung der Ergebnisse dienen die Einzelbewertungen der Prüfungsausschussmitglieder als Grundlage.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im praktischen und schriftlichen Teil der Prüfung sowie innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung in mindestens zwei der Prüfungsbereiche mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind. Werden die Prüfungsleistungen in einer der praktischen Aufgaben oder in einem der fachbezogenen Prüfungsbereiche mit ungenügend bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(3) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses der Prüfung haben der schriftliche Teil und der praktische Teil das gleiche Gewicht.

(4) Innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung sind die Prüfungsbereiche wie folgt zu gewichten:

1. Prüfungsbereich Straßeninstandhaltung 40 Prozent
2. Prüfungsbereich Sicherheit und Straßenbetrieb 40 Prozent
3. Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde 20 Prozent

(5) Nach Abschluss der Prüfung teilt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses mit, ob der Prüfling die Prüfung bestanden oder nicht bestanden hat. Wenn das Prüfungszeugnis nicht zugleich ausgehändigt werden kann, ist eine vom Vorsitz zu unterzeichnende Bescheinigung auszustellen. Bei bestandener Prüfung ist der Tag der Aushändigung oder des Zugangs der Bescheinigung der Tag des Bestehens gemäß § 21 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes.

(6) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist für jeden Prüfling eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 25

Prüfungszeugnis

(1) Über die bestandene Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer von der zuständigen Stelle ein Zeugnis.

(2) Das Prüfungszeugnis enthält

- a) die Bezeichnung der zuständigen Stelle,
- b) die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 Berufsbildungsgesetz“,
- c) die Personalien des Prüflings (Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort),
- d) die Berufsbezeichnung Straßenwärter oder Straßenwärterin,
- e) das Gesamtergebnis der Prüfung (Note) und die Ergebnisse des praktischen und des schriftlichen Teils der Prüfung (Punkte),
- f) das Datum des Bestehens der Prüfung und
- g) die Unterschriften des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der beauftragten Person der zuständigen Stelle mit Siegel.

(3) Auf Antrag des Prüflings ist dem Prüfungszeugnis eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen. Auf Antrag des Prüflings kann das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis ausgewiesen werden.

§ 26

Nicht bestandene Prüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfling und seine gesetzlichen Vertreter von der zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, welche Prüfungsbereiche in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt zu werden brauchen.

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 27 ist hinzuweisen.

Abschnitt 5 Wiederholungsprüfung

§ 27

Wiederholung der Prüfung

(1) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden. Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.

(2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfling auf seinen Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsbereichen zu befreien, wenn diese jeweils mindestens mit der Note ausreichend bewertet wurden und er spätestens innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung an, an der Wiederholungsprüfung teilnimmt. Die Bewertung ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.

(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

Abschnitt 6

Schlussbestimmungen

§ 28

Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie der zuständigen Stelle sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 29

Prüfungsunterlagen

Nach Abschluss der Prüfung ist dem Prüfling auf schriftlichen Antrag Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Anmeldungen zu den Prüfungen und die Niederschriften sind zehn Jahre aufzubewahren.

§ 30

Genehmigung, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Prüfungsordnung ist am 27.03.2009 nach § 47 Abs. 1 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes vom Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung genehmigt worden. Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Straßenwärter/Straßenwärterin vom 10. September 2003 (Amtlicher Anzeiger Nr. 30 vom 4. August 2004, S. 1462) außer Kraft.

Hoppegarten, den 17.12.2008

Der Vorstandsvorsitzende
des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg

Hans-Reinhard Reuter

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. So weit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Cottbus

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Freitag, 10. Juli 2009, 9:00 Uhr

im Amtsgericht Cottbus, Gerichtsplatz 2 in Cottbus, II. Obergeschoss, Saal 322, das im Grundbuch von **Peitz Blatt 1208** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 5, Gemarkung Peitz, Flur 10, Flurstück 36, Größe:

112 m²

Gemarkung Peitz, Flur 10, Flurstück 37, Größe: 907 m²

Gemarkung Peitz, Flur 10, Flurstück 38, Größe: 699 m²

Gemarkung Peitz, Flur 10, Flurstück 50, Größe: 419 m²

versteigert werden.

Bei dem Grundstück handelt es sich um Gartenland, welches teilweise verpachtet ist und teilweise nicht mehr bewirtschaftet wird. Auf dem Grundstück befinden sich eine ungenutzte, dem Verfall preisgegebene Gartenlaube und ein Fundamentrest, die jeweils ohne besonderen Wert sind.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.10.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 13.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 171/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 24. Juli 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 322, das im Grundbuch von **Spremborg Blatt 5460** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Spremborg, Flur 19, Flurstück 7/1, Am Spreedamm 3, Gebäude- und Freifläche, Wohnen; Größe: 2.556 qm

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten handelt es sich um ein Villengrundstück mit Zufahrts- und Terrassenbereich und großzügigem Garten.

Bebauung:

- Villengebäude [freistehend, zweigeschossig, unterkellert; Bj. unbekannt; wesentliche Sanierungs- Modernisierungsmaßnahmen 2000]

- Schuppengebäude [kein bewertungsfähiger Zustand]

Das Objekt ist unter der Bezeichnung „Fabrikvilla mit Gartenmauer und gepflasterter Auffahrt, Am Spreedamm 3, 03130 Spremborg“ in der Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen.)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.08.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 300.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 130/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 1. September 2009, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Cottbus-Kahren Blatt 977** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Kahren, Flur 2, Flurstück 937, Asternweg 13, 15, Gebäude- u. Freifläche, 587 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten ist das Objekt mit einem freistehenden, nicht unterkellerten Zweifamilienwohnhaus (Doppelhaus), Bj. 2002 bebaut. Jede Doppelhaushälfte verfügt über einen Carport.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.06.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 250.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 107/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 8. September 2009, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Forst Blatt 9326** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Forst, Flur 13, Flurstück 244/4, Gubener Str. 33, 33 A, Gebäude- u. Freifläche, Wohnen, 1.198 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten ist das Objekt bebaut mit einem freistehenden unterkellerten Mehrfamilienwohnhaus (Bj.: 1903, v ollst. Modernisierung: 1995) mit ausgebautem DG.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.04.2001 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 508.735,00 EUR.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a Absatz 1 ZVG versagt worden.

Geschäfts-Nr.: 59 K 26/01

Amtsgericht Frankfurt (Oder)**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Montag, 27. Juli 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Gosen Blatt 925** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gosen, Flur 3, Flurstück 326, Größe 11 m

lfd. Nr. 2, Gemarkung Gosen, Flur 3, Flurstück 332, Am Müggelpark, Gebäude- und Freifläche, Größe: 3.821 m²

lfd. Nr. 3, Gemarkung Gosen, Flur 3, Flurstück 338, Am Müggelpark, Gebäude- und Freifläche, Größe: 2.420 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.06.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1 auf 100,00 EUR

lfd. Nr. 2 auf 665.000,00 EUR

lfd. Nr. 3 auf 85.000,00 EUR.

Postanschrift: Am Müggelpark 3, 15537 Gosen.

Bebauung: - lfd. Nr. 1: unbebaut

- lfd. Nr. 2: Halle

- lfd. Nr. 2 und 3: Autohaus (1- bis 2-geschossiges Ausstellungsgebäude mit Büro- und Sozialteil sowie Werkstatt).

Geschäfts-Nr.: 3 K 198/2006

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 27. Juli 2009, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55,

Saal 302, das im Grundbuch von **Gosen Blatt 925** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Gosen, Flur 3, Flurstück 645, Gebäude- und Freifläche, Am Müggelpark, Handel- u. Dienstleistungen, Größe: 2.358 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.07.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 460.000,00 EUR.

Postanschrift: Am Müggelpark 45, 15537 Gosen.

Bebauung: Autohaus (1- bis 2-geschossiges Ausstellungsgebäude mit Büro- und Sozialteil sowie Werkstattbereich).

Geschäfts-Nr.: 3 K 229/2006

Amtsgericht Guben**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 2. September 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Guben, Alte Poststraße 66, I. Obergeschoss, Saal 210, das im Grundbuch von **Groß Gastrose Blatt 629** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Groß Gastrose, Flur 6, Flurstück 30/3, Gebäude- und Freifläche, Am Waldrand 23, Größe: 1.132 qm

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten liegt das Grundstück im OT Taubendorf und ist bebaut mit einem 1-geschossigen, massiven, nicht unterkellerten Einfamilienhaus - Bungalowtyp - mit angebauter Garage und Carport, Baujahr ca. 2005)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.08.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 138.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 40 K 20/08

Amtsgericht Lübben**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 10. Juli 2009, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lübben, Gerichtsstr. 2 - 3, Erdgeschoss, Saal I, das in Schönwalde liegende, im Grundbuch von **Schönwalde Blatt 442** eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück

Gemarkung Schönwalde, Flur 3, Flurstück 314, Freiwalder Straße 4, groß 5.106 qm

versteigert werden.

Bebauung:

Einfamilienwohnhaus mit Anbau - nicht unterkellert, Dachgeschoss nicht ausgebaut nebst Wirtschaftsgebäude und Lagergebäude, Baujahr ca. 1900, Instandsetzung ca. 1980.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.06.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 36.000,00 EUR.

Im Versteigerungstermin am 09.03.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden gebliebenen Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 52 K 15/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Freitag, 10. Juli 2009, 11:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lübben, Gerichtsstr. 2 - 3, Erdgeschoss, Saal I, die im Grundbuch von **Lübben Blatt 20061** eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke laufende Nummer 9 des Bestandsverzeichnisses Gemarkung Neuendorf, Flur 1, Flurstück 132/1, Dorfstraße 19 (Wohn- und Eigenheimgrundstück), groß 1.336 qm laufende Nummer 11 des Bestandsverzeichnisses Gemarkung Neuendorf, Flur 1, Flurstück 134/1, Dorfstraße 19, (Geschäftsgrundstück mit Verwaltungsgebäude) groß 520 qm versteigert werden.

Bebauung:

Bei dem Grundstück laufende Nummer 9 handelt es sich um ein zu Wohnzwecken genutztes Grundstück, welches mit einem Einfamilienhaus mit Windfangvorbau sowie einem Nebengaragegebäude bebaut ist. Baujahr 1934, Sanierung 1970. Es besteht Leerstand.

Bei dem Grundstück laufende Nummer 11 handelt es sich um ein ehemaliges Geschäftsgrundstück. Dieses ist bebaut mit einem Verwaltungsgebäude mit Garageneinbauten sowie Außenanlagen und einigen Kulturen. Baujahr 1988 - 1990. Es besteht Leerstand.

Das Verwaltungsgebäude überbaut teilweise das Grundstück laufende Nummer 9. Es ist jedoch dem Grundstück Nummer 11 zuzurechnen.

Die Versteigerungsvermerke sind in das genannte Grundbuch am 24.06.2005 eingetragen worden.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

für das Grundstück laufende Nummer 9: 69.100,00 EUR

für das Grundstück laufende Nummer 11: 66.600,00 EUR.

Im Versteigerungstermin am 02.07.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden gebliebenen Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 52 K 27/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 13. Juli 2009, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lübben, Gerichtsstr. 2 - 3,

Erdgeschoss, Saal II, der in Zützen liegende, im Wohnungsgrundbuch von **Zützen Blatt 463** eingetragene, nachstehend beschriebene 86,12/478,76stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Zützen, Flur 2, Flurstück 660, Gebäude- und Freifläche, Drei Ruten

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss rechts - Nr. 4 des Aufteilungsplanes, mit Spitzboden Nr. 4 des Aufteilungsplanes versteigert werden.

Bebauung:

Eigentumswohnung 86 qm Wohnfläche (3 Zimmer, Küche, Bad, Diele) mit Sondereigentum in einem Mehrfamilienwohnhaus, Baujahr ca. 2000.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.02.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 46.400,00 EUR.

AZ: 52 K 4/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 13. Juli 2009, 11:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lübben, Gerichtsstr. 2 - 3, Erdgeschoss, Saal II, das in Straupitz liegende, im Grundbuch von **Straupitz Blatt 111** eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück

Bestandsverzeichnis Nr. 3

Gemarkung Straupitz, Flur 1, Flurstück 217/6, Gebäude- und Freifläche, Kirchstraße 9/9 a, groß 17.352 m² versteigert werden.

Bebauung:

Eingeschossiges teilunterkellertes Zweifamilienhaus in massiver Bauweise mit teilweise ausgebautem Dachgeschoss, Baujahr ca. 1900, Modernisierung, Um- und Ausbau 1998, eingeschossiges nicht unterkellertes Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss (Fertigteilhaus), Baujahr 1998 sowie Garagen- und Werkstattgebäude.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.10.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 260.000,00 EUR.

AZ: 52 K 45/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 13. Juli 2009, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lübben, Gerichtsstr. 2 - 3, Erdgeschoss, Saal II, das in Luckau liegende, im Grundbuch von **Luckau Blatt 3549** eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück

Bestandsverzeichnis Nr. 1

Gemarkung Luckau, Flur 12, Flurstück 2706, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 14, groß 803 m² versteigert werden.

Bebauung:

Wohn- und Geschäftshaus nebst Seitenflügel und Hofgebäude in

traditioneller Bauweise im Zentrum von Luckau, Wohnfläche ca. 354 qm, Verkaufsfläche ca. 225 qm, Baujahr um 1900. Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.04.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 78.900,00 EUR.
AZ: 52 K 9/08

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Mittwoch, 1. Juli 2009, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, die im Grundbuch von **Waßmannsdorf Blatt 210** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 13, Flur 1, Flurstück 180, Gebäude- und Freifläche, Waßmannsdorfer Chaussee, groß 4.048 m²

lfd. Nr. 15, Flur 1, Flurstück 185, Gebäude- und Freifläche, Waßmannsdorfer Chaussee, groß 863 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 1.100.000,00 EUR festgesetzt worden.

Es entfallen auf	Flurstück 180:	1.060.000,00 EUR
	Flurstück 185:	40.000,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 16.11.2005 eingetragen worden.

Die Grundstücke befinden sich in Waßmannsdorf; Waßmannsdorfer Chaussee. Das Flurstück 185 stellt sich als unbebaute Fläche dar. Das Flurstück 180 ist im nordöstlichen Bereich mit einem 3-geschossigen Gewerbeobjekt, was ehemals als Produktions- und Bürogebäude für eine Druckerei geplant war, bebaut. Die nähere Beschreibung ergibt sich aus dem beim AG Luckenwalde ausliegenden Gutachten. Es kann zu den Sprechzeiten in der Geschäftsstelle, Zimmer 1404, eingesehen bzw. kopiert werden.
AZ: 17 K 380/2005

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Donnerstag, 16. Juli 2009, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Saal 1407, die im Grundbuch von **Blönsdorf Blatt 54** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 9, Gemarkung Blönsdorf, Flur 3, Flurstück 73/2, 3.523 m²

lfd. Nr. 8, Gemarkung Blönsdorf, Flur 3, Flurstück 89/2, Vogelgesang 93, 1.887 m²

versteigert werden.

Das Versteigerungsobjekt: postalisch: Vogelgesang 93 in 14913 Niedergörsdorf OT Blönsdorf, ist mit einem Wohngebäude mit 2 Wohnungen, einem Garagengebäude so wie einem Wohngebäude, das wegen nicht Fertigstellung des Innenausbaus nicht nutzbar ist, bebaut. Der Zugang zum angrenzenden Flurstück 89/1 ist nur über das Flurstück 89/2 möglich.

Bei dem Flurstück 73/1 handelt es sich lt. Gutachten um ein sog. „Hammergrundstück“, wobei der „Hammerstiel“ durch Baulichkeiten des nördlich angrenzenden Flurstücks 73/1 komplett überbaut ist.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.07.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG

festgesetzt auf 184.200,00 EUR.

Die Einzelwerte betragen: Flurstück 89/2 182.400,00 EUR

Flurstück 73/2 1.800,00 EUR.

AZ: 17 K 182/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 16. Juli 2009, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Saal 1407, das im Grundbuch von **Bestensee Blatt 419** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Bestensee, Flur 2, Flurstück 708/1, Gebäude- und Freifläche, Rudolf-Breitscheid-Straße 23, 678 m²

versteigert werden.

Das Grundstück in der Rudolf-Breitscheid-Str 23 in 15741 Bestensee ist mit einer Garage bebaut. Lt. Gutachten besteht die Möglichkeit, dass auf dem Grundstück Altreifen und Metallteile vergraben wurden, nach dem Altlastenkataster liegen dazu keine Hinweise vor.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.09.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 40.000,00 EUR.

Im Termin am 15.01.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 241/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 21. Juli 2009, 14:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Saal 1407, das im Grundbuch von **Trebbin Blatt 1926** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Trebbin, Flur 2, Flurstück 315/9, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, 448 m²

versteigert werden.

Das Grundstück; postalisch Weinberg 10, ist mit einer Einfamilien-Doppelhaushälfte bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.01.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 112.000,00 EUR.

Im Termin am 08.04.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 491/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 22. Juli 2009, 8:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Saal 1407, das im Grundbuch von **Luckenwalde Blatt 9998** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Luckenwalde, Flur 23, Flurstück 747, Gebäude- und Freifläche, Fliederweg 11, 515 m²

versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem eingeschossigen, nicht unterkellerten Wohngebäude und Garagengebäude (Bauj. ca. 2003) bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.05.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 121.800,00 EUR.

AZ: 17 K 121/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 23. Juli 2009, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Saal 1407, das im Grundbuch von **Friedersdorf Blatt 223** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Friedersdorf, Flur 6, Flurstück 141/1, Gebäude- und Freifläche, 854 m²

Gemarkung Friedersdorf, Flur 6, Flurstück 141/2, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, 1.043 m²

Gemarkung Friedersdorf, Flur 6, Flurstück 142, Gebäude- und Freifläche, 1 m²

versteigert werden.

Das Versteigerungsobjekt, postalisch Hauptstraße 3 in 15754 Heidensee OT Friedersdorf, ist bebaut mit einem Einfamilienwohnhaus und mehreren Nebengebäuden. Das Flurstück 141/1 ist mit einem ca. hälftigen Anteil einer Lagerhalle des Nachbargrundstücks überbaut.

Das Wohnhaus wurde ca. 1932 errichtet. Innerhalb der letzten 15 Jahre wurden verschiedene Modernisierungsarbeiten ausgeführt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.09.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 100.500,00 EUR.

AZ: 17 K 212/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 23. Juli 2009, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Saal 1407, das im Grundbuch von **Baruth Blatt 1389** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 2/3 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Baruth, Flur 5, Flurstück 362, R.-Breitscheid-Str. 9, 11, groß 702 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an den sämtlichen im Aufteilungsplan mit Nummer 1 bezeichneten Räumlichkeiten im Obergeschoss sowie dem Sondernutzungsrecht an sämtlichen im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten Räumen im Erdgeschoss. Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu dem anderen Miteigentumsanteil (eingetragen in Blatt 1390) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt versteigert werden.

Bei dem Versteigerungsobjekt, in der Rudolf-Breitscheid-Straße 11 in 15837 Bauuth gelegen, handelt es sich um die Wohnung im Obergeschoss sowie dem Sondernutzungsrecht an den Räumen (Gastraum, Billardraum, Küche, Sanitärbereich) im Erdgeschoss eines zweieinhalbgeschossigen Zweifamilienhauses.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.11.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 70.000,00 EUR.

AZ: 17 K 312/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Dienstag, 28. Juli 2009, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Saal 1407, die im Grundbuch von **Ludwigsfelde Blatt 4098** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ludwigsfelde, Flur 6, Flurstück 253, Gebäude- und Freifläche Wohnen, Jüterboger Str. 22, 210 m²

lfd. Nr. 2 zu 1, 1/18 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Ludwigsfelde, Flur 6, Flurstück 254, Verkehrsfläche, Weg, Jüterboger Str. 297 m²

versteigert werden.

Das Grundstück in der Jüterboger Straße 22 in 14974 Ludwigsfelde ist mit einem zweigeschossigen Wohnhaus als Reihendachhaus, unterkellert, Dachgeschoss ausgebaut (Bauj. 1999) bebaut. Zum Zeitpunkt der Begutachtung war das Objekt vom Eigentümer genutzt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.10.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 160.165,00 EUR.

Es entfallen auf:

Flurstück 253 160.000,00 EUR

1/18 Miteigentumsanteil an Flurstück 254 165,00 EUR.

AZ: 17 K 282/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 28. Juli 2009, 14:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde I. der im Wohnungsgrundbuch von **Altes Lager Blatt 498** auf den Namen von [REDACTED]* eingetragene Miteigentumsanteil, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 8,490/1.000 (Acht, vierhundertneunzig/Eintausendstel) Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 26, 13.125 m² Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 27, 3.736 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung samt Keller im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 15/16.

II. der im Wohnungsgrundbuch von **Altes Lager Blatt 504** eingetragene Miteigentumsanteil, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 6,295/1.000 (Sechs, zweihundertfünfundneunzig/Eintausendstel) Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 26, 13.125 m² Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 27, 3.736 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung samt Keller im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 15/22.

III. der im Teileigentumsgrundbuch von **Altes Lager Blatt 515** eingetragene Miteigentumsanteil, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 0,671/1.000 (Null, sechshundert einundsiebzig/Eintausendstel) Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 26, 13.125 m² Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 27, 3.736 m² verbunden mit dem Sondereigentum an dem Tiefgaragenstellplatz im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. T 9.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 401 bis 612).

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Das Wohnungs- und Teileigentum ist veräußerbar und vererbbar.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 56.050,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 08.07.2008 eingetragen worden.

Das Wohnungs- und Teileigentum befindet sich in 14913 Niedergörsdorf OT Altes Lager, Friedrich-Engels-Straße 13. Beide Wohnungen sind über eine Treppe miteinander verbunden, sie befinden sich im 2. Obergeschoss und im Dachgeschoss eines Mehrfamilienwohnhauses. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 242/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 29. Juli 2009, 8:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde der im Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von **Deutsch Wusterhausen Blatt 1110** eingetragene Miteigentumsanteil, Bezeichnung

gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 79/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Deutsch-Wusterhausen, Flur 1, Flurstück 313, Gebäude- und Freifläche; Beethovenring 25, Größe 1.583 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss rechts, hinten Nr. 5 mit Kellerraum des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Deutsch-Wusterhausen Blatt 1106 bis 1119). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung des Verwalters.

Ausnahme: Erstveräußerung durch den derzeitigen Eigentümer Veräußerung an den Ehegatten, an Verwandte in gerader Linie, an Verwandte zweiten Grades der Seitenlinie, Veräußerung durch den Konkursverwalter oder im Wege der Zwangsvollstreckung.

Ein Sondernutzungsrecht ist bestellt an dem Kfz-Stellplatz Nr.5. versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 77.700,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 28.05.2008 eingetragen worden.

Die Eigentumswohnung mit dem Kfz-Stellplatz befindet sich in 15711 Deutsch Wusterhausen, Beethovenring 25. Die Wohnung mit einer Gesamtwohnfläche von ca. 74,58 m² befindet sich im 1. Obergeschoss (rechts/hinten) in einem Mehrfamilienhaus mit 14 Wohnungen (Bauj. ca. 1997). Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 151/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 30. Juli 2009, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Saal 1407, das im Grundbuch von **Zossen Blatt 639** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Zossen, Flur 14, Flurstück 108, groß 5.280 qm

versteigert werden.

Unbebautes Grundstück in der Stubenrauchstraße.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.11.2000 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 178.000,00 EUR.

Im Termin am 30.10.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 9 K 242/00

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 30. Juli 2009, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Linden-

allee 16, 14943 Luckenwalde, Saal 1407, das im Erbbaugrundbuch von **Mahlow Blatt 3034** eingetragene Erbbaurecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Mahlow Blatt 1365 unter lfd. Nr 24 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstücks:

Gemarkung Mahlow, Flur 18, Flurstück 401/1, Gebäude- und Freifläche, Glasower Damm, 598 m²

in Abt. II Nr. 1 ab der Grundbucheintragung bis zum 31.12.2068. Der Erbbauberechtigte bedarf zur Veräußerung des Erbbaurechts sowie zu seiner Belastung mit Grundpfandrechten, Real-lasten, Dauerwohn- oder Dauernutzungsrechten und deren Änderung der Zustimmung des Grundstückseigentümers.

Als Eigentümer des belasteten Grundstücks ist die Evangelische Kirchengemeinde Glasow eingetragen. versteigert werden.

Bei dem Erbbaurecht an dem Grundstück im Glasower Damm 122 in 15831 Mahlow gelegen, handelt es sich um ein Mehrfamilienhaus mit 4 Wohneinheiten (Bauj. 1993/1994).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.05.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf 243.000,00 EUR.

AZ: 17 K 81/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 5. August 2009, 8:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Saal 1407, das im Grundbuch von **Rangsdorf Blatt 2810** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rangsdorf, Flur 15, Flurstück 322, 789 m²

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rangsdorf, Flur 15, Flurstück 323, 1.132 m²

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rangsdorf, Flur 15, Flurstück 324, 825 m²

versteigert werden.

Unbebautes Grundstück in der Heinestraße gelegen; derzeitige Nutzung als Gartenland.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.02.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf 82.900,00 EUR.

Im Termin am 05.02.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 121/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 6. August 2009, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Saal 1407, das im Grundbuch von

Baruth Blatt 1242 eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Baruth, Flur 5, Flurstück 418/1, R.-Breit-scheid-Str. 31, 426 m²

Gemarkung Baruth, Flur 5, Flurstück 419/2, R.-Breit-scheid-Str. 33, 376 m²

Gemarkung Baruth, Flur 5, Flurstück 419/3, 333 m²

Gemarkung Baruth, Flur 5, Flurstück 421/4, 624 m²

Gemarkung Baruth, Flur 5, Flurstück 421/5, 700 m²

versteigert werden.

Das Grundstück ist bebaut mit einem eingeschossigen massiven Werkstattgebäude, Baujahr ca. 1965 und Überdachung aus Stahlkonstruktion mit Satteldach und Glaseindeckung, Baujahr ca. 1985.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.09.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf 104.200,00 EUR.

Im Termin am 03.03.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 22/06

Amtsgericht Neuruppin

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 17. Juni 2009, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Wohnungsgrundbuch des Amtsgerichts Oranienburg von **Oranienburg Blatt 9192** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	146/10.000	(einhundertsechszwanzig	Zehntausendstel)	Miteigentums-	
		Oranienburg	31 96/3	Sachsenhausener Straße	5.212 m ²
				Gebäude- und Freifläche,	
				Gewerbe und Industrie	

anteil an dem Grundstück:

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im dritten Ober-

geschoss Nr. 40 des Aufteilungsplanes, mit dem Abstellraum Nr. 40 des Auf-

teilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Oranienburg Blätter 9153 bis 9198). Der hier eingetragene Miteigen-

tumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondernutzungsrechte beschränkt.

Sondernutzungsrechte sind vereinbart am Pkw-Stellplatz Nr. 40.

Verfügungsbeschränkung: Als Wohnung gekennzeichnete Sondereigentums-

einheiten dienen ausschließlich Wohnzwecken.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter erforderlich.

Ausnahmen: Veräußerung durch den Konkursverwalter und im Wege der Zwangsvollstreckung.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigen-

tums auf die Bevilligung vom 27.03.1995/25.07.1996 (UR-Nr. 111 Sch/1995 und 257 Sch/1996 des Notars Dr. Scheel in Flensburg) Bezug genommen. Eingetragen am 10.09.1996.

laut Gutachter: Zwei-Zimmer-Eigentumswohnung in 16515 Ora-

nienburg, Rungestraße 10 c, (gelegen im 3. OG, EBK, Balkon, Keller, Wfl. 62,79 m²)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.05.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf: 56.500,00 EUR.

Im Termin am 05.02.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 137/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 17. Juni 2009, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch des Amtsgerichts Zehdenick von **Löwenberg Blatt 876** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Löwenberg	3	71/3		10.794 m ²

laut Gutachter:

gelegen in 16775 Löwenberger Land, OT Löwenberg, Hoppenrader Straße 12 A, bebaut mit einem zweigeschossigen Mehrfamilienhaus (Bj. 1997, acht Ein- bis Drei-Zimmer-Whg. je mit Balkon/Terrasse, teilw. Maisonette, Wfl. 46,08 - 99,77 m²) mit zwei Garagen und sechs Kfz-Stellplätzen

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.01.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf: 544.000,00 EUR.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag versagt worden, weil die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht wurde (§ 85a Absatz 1 ZVG).

Geschäfts-Nr.: 7 K 410/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Mittwoch, 24. Juni 2009, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch von **Grenzheim Blatt 837** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
6	Grenzheim	4	20/1	Gebäude- und Freifläche Wohnen, Dorfstraße 14 a, Muggerkühl	462 m ²
7	Grenzheim	4	22	Gebäude- und Freifläche Wohnen, Dorfstraße 14 a, Muggerkühl	63 m ²

laut Gutachter: Wohngrundstück in 19348 Berge, OT Muggerkühl, Dorfstraße 14, bebaut mit einem sanierungsbedürftigen Wohnhaus (Baujahr ca. 1900),

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.12.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt 22.250,00 EUR.

Die Einzelwerte wurden wie folgt festgesetzt:

Für das Grundstück
Flur 4, Flurstück 20/1 auf: 22.000,00 EUR,
für das Grundstück
Flur 4, Flurstück 22 auf: 250,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 77/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Mittwoch, 1. Juli 2009, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch des Amtsgerichts Neuruppin von **Linum Blatt 957** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Linum	15	282/2	Gebäude- und Gebäude-nebenflächen, im Dorfe	2.985 m ²
2	Linum	15	272/1	Gebäude- und Gebäude-nebenflächen, im Dorfe	0.342 m ²
4	Linum	15	271/1	Gebäude- und Gebäude-nebenflächen, im Dorfe	80 m ²

laut Gutachter:

gelegen in 16833 Linum, Nauener Straße 17 a - c, bebaut mit einem dreigeschossigen Mietwohngebäude (Bj. 1961, 18 Wohnungen, teilw. modernisiert) und drei Garagengebäuden mit 16 Stellplätzen

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.08.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf: 477.000,00 EUR.

Einzelwerte:

- a) Flurstück 282/2 - 418.000,00 EUR
- b) Flurstück 272/1 - 48.000,00 EUR
- c) Flurstück 271/1 - 11.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 357/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 1. Juli 2009, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Bad Wilsnack Blatt 297** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Wilsnack, Flur 3, Flurstück 60/1, Gebäude- und Freifläche, Jahnstraße 15, 712 m²,

laut Gutachter: Wohngrundstück in 19336 Bad Wilsnack, Jahn-

straße 15, bebaut mit Wohnhaus (teilunterkellert, Baujahr ca. 1913; Sanierung/Modernisierung: 1995 - 99) und Wirtschaftsgebäude (Scheune/Stall)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.05.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 115.000,00 EUR.

Geschäftsnummer: 7 K 177/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 3. Juli 2009, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Wittstock Blatt 5049** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Wittstock	16	402	Gebäude- und Freifläche ungenutzt Liebenthaler Weg 4 D	588 m ²

Laut Gutachter: handelt es sich um das mit einer Doppelhaushälfte (Bj. 2003, Wfl. ca. 112 m²) mit ausgebautem Geräteschuppen bebaute Grundstück in 16909 Wittstock, Liebenthaler Weg 4 E.

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.08.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 150.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 387/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 6. Juli 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Wittstock Blatt 489** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wittstock, Flur 5, Flurstück 48, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Gröperstr., 491 m²

laut Gutachten: mit einem Wohn- und Geschäftshaus mit Nebengebäude bebautes Grundstück, gelegen Gröperstr. 18 in 16909 Wittstock, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.09.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt für das Versteigerungsobjekt auf 200.000,00 EUR.

Im Termin am 11.02.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 324/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Montag, 6. Juli 2009, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im Grundbuch von **Marwitz Blatt 810, 807 und 803** eingetragenen Grundstücke bzw. der Grundstücksanteile, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Marwitz Blatt 810

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Marwitz	4	116	GFW., Am Siebgraben 7	398 m ²
2	Marwitz	4	194	PL., An der Straße Am Siebgraben	15 m ²

Marwitz Blatt 807

- 1/5 Grundstücksanteil -

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Marwitz	4	196	WEG, Weg zur Straße Am Siebgraben	54 m ²

Marwitz Blatt 803

- 1/14 Grundstücksanteil -

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Marwitz	4	195	PL., An der Straße Am Siebgraben	16 m ²

laut Gutachten ist das Flurstück 116 bebaut mit einem unterkellertem Wohnhaus mit Erd-, Ober- und ausgebautem Dachgeschoss vom Typ „Wilma 180 KS“ (Wohn- bzw. Nutzfläche ca. 204 m²), versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.04.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt: 172.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 153/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 6. Juli 2009, 14:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Stegelitz Blatt 470** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Stegelitz	14	139	Gebäude- und Freifläche Wohnen, Fredenwalder Weg 5c	1.807 m ²
2	Grunddienstbarkeit (Wegerecht) an dem Grundstück zu Gemarkung Stegelitz Flur 14 Flurstück 137 (zzt. 1 eingetragen im Grundbuch von Stegelitz Blatt 491)				
3	Grunddienstbarkeit (Geh- und Fahrrecht) an dem Grundstück Gemarkung Stegelitz Flur 14 Flurstück 138 (zzt. eingetragen im Grundbuch von Stegelitz Blatt 595)				

laut Gutachten Fredenwalder Weg 5 c, 17268 Flieth-Stegelitz

OT Stegelitz, bebaut mit einem Wohnhaus (Wohnfl. geschätzt - da kein Zutritt gewährt wurde - auf ca. 171 m²), versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.01.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 138.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 13/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 8. Juli 2009, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Oranienburg Blatt 1420** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
5	Oranienburg	34	201/1		708 m ²

(gemäß Gutachten: bebaut mit einem Zw eifamilienwohnhaus [Baujahr 1907, Teilmodernisierung vor und nach 1990] und einem Nebengebäude in 16515 Oranienburg, André-Pican-Straße 13)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.04.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 168.000,00 EUR.

Im Termin am 05.06.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 132/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 14. Juli 2009, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Hohen Neuendorf Blatt 7986** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	163,4/1000 Hohen Neuendorf	6	277	Miteigentumsanteil an dem Grundstück Hubertusstraße 38	747 m ²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 5 des Aufteilungsplanes.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Hohen Neuendorf Blätter 7982 bis 7994); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsrechte sind vereinbart.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter erforderlich.

Ausnahmen:

Erstveräußerung durch den teilenden Eigentümer; Veräußerung an Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte zweiten Grades der Seitenlinie, durch den Insolvenzverwalter oder im Wege der Zwangsvollstreckung.

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
				Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 05.07.2000 und vom 25.10.2000 (UR-Nr. P 163/2000 und P 313/2000, Notar Probst in Berlin) Bezug genommen.	
				Eingetragen am 07.11.2000.	

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um eine vermietete 2-Zimmer-Eigentumswohnung (2. Obergeschoss, ca. 60 m² Wohnfläche) in 16540 Hohen Neuendorf, Hubertusstraße 38.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.02.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 50.000,00 EUR.

Ansprechpartner: Kreditinstitut, Tel. 0341 14962549

Geschäfts-Nr.: 7 K 78/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Mittwoch, 15. Juli 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im Grundbuch von **Wulfersdorf Blatt 221** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wulfersdorf, Flur 2, Flurstück 165, Ackerland, Kohlgärten, 1.530 m²

lfd. Nr. 6, Gemarkung Wulfersdorf, Flur 2, Flurstück 321, Gebäude- und Freifläche und Ackerland, Dorfstraße 18, 4.056 m²

lfd. Nr. 7, Gemarkung Wulfersdorf, Flur 2, Flurstück 100/1, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße (OT Wulfersdorf) 18, 347 m²

Gemarkung Wulfersdorf, Flur 2, Flurstück 100/2, Landwirtschaftsfläche, Dorfstraße (O T Wulfersdorf) 18, 723 m²

gemäß Gutachten: bebaut mit einem Siedlungshaus -Vierseitenhof - (Bj. 1873, tlw. Modernisierung ab 1990) und einem Stallgebäude sowie einer Scheune in 16909 Wulfersdorf, Dorfstr. 18 zuzüglich Flächen der Landwirtschaft

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.08.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt 71.200,00 EUR.

a) für das Grundstück Flur 2, Flurstück 165 auf 400,00 EUR

b) für das Grundstück Flur 2, Flurstück 100/1 und 100/2 auf 60.500,00 EUR

c) für das Grundstück Flur 2, Flurstück 321 auf 10.300,00 EUR

Geschäfts-Nr.: 7 K 91/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Mittwoch, 15. Juli 2009, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die

im Grundbuch von **Hennigsdorf Blatt 2958** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Hennigsdorf	8	3/5	Gebäude- und Gebäude- nebenflächen, Fabrikstraße 8	164 m ²
3	Hennigsdorf	8	95/1	Gebäude- und Gebäude- nebenflächen, Fabrikstraße 8	49 m ²
5	Hennigsdorf	8	520	Gebäude- und Freifläche Fabrikstraße	8.803 m ²
6		8	435	Gebäude- und Freifläche Fabrikstraße 7 A	2.236 m ²
7		8	518	Gebäude- und Freifläche Fabrikstraße	312 m ²
8		8	522	Gebäude- und Freifläche Fabrikstraße	652 m ²
9		8	94/14		31 m ²
10		8	3/19		259 m ²

gemäß Gutachten: Gewerbegrundstücke mit Gebäuden für Kfz-Service und Verkauf sowie Kfz-Waschanlage, Ausstellungsfläche und Parkplatz für LKW in 16761 Hennigsdorf, Fabrikstraße 7a und 8

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.10.2005 und 11.05.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt: 1.715.000,00 EUR,

- a) für das Grundstück Flur 8 Flurstück 3/5 auf 10.000,00 EUR
- b) für das Grundstück Flur 8 Flurstück 95/1 auf 3.000,00 EUR
- c) für das Grundstück Flur 8 Flurstück 520 auf 1.121.000,00 EUR
- d) für das Grundstück Flur 8 Flurstück 435 auf 260.000,00 EUR
- e) für das Grundstück Flur 8 Flurstück 518 auf 19.000,00 EUR
- f) für das Grundstück Flur 8 Flurstück 522 auf 39.000,00 EUR
- g) für das Grundstück Flur 8 Flurstück 94/14 auf 2.000,00 EUR
- h) für das Grundstück Flur 8 Flurstück 3/19 auf 15.000,00 EUR

Im Termin am 13.12.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 452/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 17. Juli 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18a, 1. Obergeschoss, Saal 2.15, das im Grundbuch von **Neuruppin Blatt 5868** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
199	Neuruppin	26	629	Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Feldweg	492 m ²

gemäß Gutachten: unbebautes, baureifes Land in 16816 Neuruppin, Treskower Ring / Ecke Feldmarkstraße

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.06.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 24.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 246/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 17. Juli 2009, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18a, 1. Obergeschoss, Saal 2.15, das im Grundbuch von **Neuruppin Blatt 5868** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
203	Neuruppin	26	670	Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Treskower Ring	491 m ²

gemäß Gutachten: unbebautes, baureifes Land in 16816 Neuruppin, Treskower Ring

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.06.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 28.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 256/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 21. Juli 2009, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Königshorst Blatt 488** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Königshorst	1	106	Gebäude- und Freifläche Wohnen, Schwarzer Weg 2	1.547 m ²

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um das mit einem Einfamilienhaus (Fachwerk, begonnene Modernisierung) bebaute Grundstück in 16833 Königshorst, Schwarzer Weg 2.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.03.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 39.000,00 EUR.

Im Termin am 23.09.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil

das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Ansprechpartner: Kreditinstitut, Tel. 03391 811234

Geschäfts-Nr.: 7 K 115/07

Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 23. Juli 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18a, 1. Obergeschoss, Saal 2.15, die im Grundbuch von **Perleberg Blatt 4233** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Perleberg	39	18	Gebäude- und Gebäude-nebenfläche, Heilige-Geist-Straße 5c	80 m ²
2	Perleberg	39	19	Gebäude- und Gebäude-nebenfläche, Heilige-Geist-Straße 5b	117 m ²
3	Perleberg	39	20	Gebäude- und Gebäude-nebenfläche, Heilige-Geist-Straße 5a	96 m ²
4	Perleberg	39	21	Gebäude- und Gebäude-nebenfläche, Heilige-Geist-Straße 5	368 m ²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.06.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt: 44.678,00 EUR.

Daneben wurde der Verkehrswert wie folgt festgesetzt:

- a) für das Grundstück Perleberg
Flur 39 Flurstück 18 auf 5.440,00 EUR
- b) für das Grundstück Perleberg
Flur 39 Flurstück 19 auf 7.956,00 EUR
- c) für das Grundstück Perleberg
Flur 39 Flurstück 20 auf 6.258,00 EUR
- d) für das Grundstück Perleberg
Flur 39 Flurstück 21 auf 25.024,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 271/08

Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 28. Juli 2009, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Wittenberge Blatt 623** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Wittenberge	14	492	Hof- und Gebäudefläche Bürgerstraße 37	650 m ²

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um das mit einem Mehrfamilienhaus (5 Wohneinheiten) mit 3 Nebengebäuden bebaute Grundstück in 19322 Wittenberge, Bürgerstraße 37.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.12.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 186.000,00 EUR.

Ansprechpartner: Kreditinstitut Tel. 03876 780212

Geschäfts-Nr.: 7 K 565/07

Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 28. Juli 2009, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Freyenstein Blatt 1642** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Freyenstein	1	567	Gebäude- und Freifläche Predigerstraße 9	307 m ²

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um ein leer stehendes 2-etagiges Wohnhaus und Nebenglass (Baujahr vor 1900) in 16918 Freyenstein, Predigerstraße 9.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.05.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 22.800,00 EUR.

Im Termin am 24.02.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Ansprechpartner: Kreditinstitut, Tel. 03391/811234

Geschäfts-Nr.: 7 K 88/06

Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 30. Juli 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18a, 1. Obergeschoss, Saal 2.15, das im Grundbuch von **Wulkow Blatt 575** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Wulkow	1	460	Gebäude- und Freifläche, Nietwerderweg	405 m ²

(gemäß Gutachten: eingeschossige Doppelhaushälfte [links] eines Einfamilien-Wohnhauses mit ausgebautem Dachgeschoss, Anbau und Garage in 16835 Wulkow, Nietwerderweg 4)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.07.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 82.000,00 EUR.

Im Termin am 04.07.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
Geschäfts-Nr.: 7 K 271/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Aufhebung der Gemeinschaft soll am
Donnerstag, 30. Juli 2009, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18a, 1. Obergeschoss, Saal 2.15, das im Grundbuch von **Wittstock Blatt 9** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
4	Wittstock	7	85	Gebäude- und Freifläche, Karl-Marx-Str. 49	543 m ²

gemäß Gutachten: gemischt genutztes Grundstück bebaut mit einem Wohn-/Geschäftshaus und Nebengebäuden in 16909 Wittstock/Dosse, Gröperstraße 17

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.05.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 197.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 241/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Aufhebung der Gemeinschaft soll am
Donnerstag, 30. Juli 2009, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18a, 1. Obergeschoss, Saal 2.15, das im Grundbuch von **Wittenberge Blatt 5282** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2		6	822	Gebäude- und Freifläche Nebeliner Str. 16	867 m ²

gemäß Gutachten: Wohngrundstück bebaut mit einem Einfamilienhaus mit Anbau (Wfl. ca. 138 m²) in 19322 Wittenberge, Nebeliner Straße 16

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.06.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 152.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 331/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 6. August 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18a, 1. Obergeschoss, Saal 2.15, das

im Grundbuch von **Dedelow Blatt 249** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2		1	617	Gebäude- u. Freifläche Woldegker Straße 34	48 m ²
2		1	618	Gebäude- u. Freifläche Woldegker Straße 36	1.175 m ²
2		1	619	Landwirtschaftsfläche Woldegker Straße	20 m ²

gemäß Gutachten: Einfamilienhausgrundstück in 17291 Dedelow, Woldegker Straße 36

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.08.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 57.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 371/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 6. August 2009, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18a, 1. Obergeschoss, Saal 2.15, das im Grundbuch von **Wittstock Blatt 3395** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Wittstock	10	113/39	Hof- und Gebäudefläche, Tannenkoppelweg	694 m ²

gemäß Gutachten: bebaut mit einem Einfamilienwohnhaus (Bj. 1985, GWFl. 168,40 m², GNFl. ca. 306,00 m², freistehend, unterkellert, ausgebautes Dachgeschoss, Terrasse) und einer Garage in 16909 Wittstock, An der Rackstädt 4

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.02.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 137.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 76/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 7. August 2009, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Birkenwerder Blatt 4067** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	395/10.000			Miteigentumsanteil an dem Grundstück Birkenwerder 3 325 verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss des Gartenhauses nebst einem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 10.	1.496 m ²

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
-----	-----------	------	-----------	-------------------------	-------

Das Miteigentum ist beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, eingetragen in dem Blättern 4058 bis 4073 (ausgenommen dieses Grundbuchblatt). Sondernutzungsrechte sind vereinbart. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 5. Februar 1996 (UR. Nr 33/96 Notar Dr Luh in Frankfurt/Main); übertragen aus Blatt 0760; eingetragen am 10. Juni 1996.

gemäß Gutachten: Eigentumswohnung (Wfl. ca. 47 m²) im Erdgeschoss des zweigeschossigen Gartenhauses nebst einem Kellerraum in 16547 Birkenwerder, Bergfelder Straße 8

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.05.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 51.500,00 EUR.

Ansprechpartner: Kreditinstitut, Tel. 06162 8074220
Geschäfts-Nr.: 7 K 261/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 11. August 2009, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das in den Grundbüchern von **Wittstock Blatt 4091 und 4759** eingetragene Grundstück und Erbbaurecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Wittstock Blatt 4091

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
6	Wittstock	10	893	Ackerland, An der Eisenbahn	1.246 m ²
	Wittstock	10	1180	Gebäude- und Freifläche Geschwister-Scholl-Straße 19	4.662 m ²
	Wittstock	10	1337	Verkehrsfläche Landstraße	17 m ²
	Wittstock	10	1338	Gebäude- und Freifläche Geschwister-Scholl-Straße	5.476 m ²

5 zu Grunddienstbarkeit (Geh- und Fahrrecht) an dem Grundstück Flur 10
6 Flurstück 900 eingetragen in Blatt 4592 Abt. II Nr. 1

Wittstock Blatt 4759

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Erbbaurecht am Grundstück Wittstock Blatt 4091				
	Wittstock	10	893	Ackerland, An der Eisenbahn	1.246 m ²
	Wittstock	10	1180	Gebäude- und Freifläche Geschwister-Scholl-Straße 19	4.662 m ²
	Wittstock	10	1337	Verkehrsfläche Landstraße	17 m ²
	Wittstock	10	1338	Gebäude- und Freifläche Geschwister-Scholl-Straße	5.476 m ²

eingetragen in Abt. II Nr. 1 bis zum 31.12.2087.

Der Erbbauberechtigte bedarf der Zustimmung des Grundstückseigentümers im Falle der Veräußerung des Erbbaurechts im Ganzen oder in Teilen, sowie zur Belastung des Erbbaurechts mit Hypothek en, Grundschulden, Rentenschulden sowie Reallasten und deren Änderung, soweit sie eine weitere Belastung des Erbbaurechts enthält.

Grundstückseigentümer: Doreen Schläfke geb. Nagel

Unter Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung vom 15.12.1997 und 02.11.2000 (Notarin Dre yer in Neuruppin, UR-Nr. 2238/1997 und 2041/2000) eingetragen am 28.11.2000.

laut Gutachter: Erbbaurecht und Erbbaugrundstück Geschwister-Scholl-Straße 19 in 16909 Wittstock, bebaut mit einem Bürogebäude, einer Lagerhalle, Garagen (alle Flst. 1338) und unbebaute Teilflächen (Flst. 893, 1337, 1180)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.01.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG

festgesetzt auf insgesamt:	178.300,00 EUR
- Grundstück (Wittstock Blatt 4091)	700,00 EUR
- Erbbaurecht (Wittstock Blatt 4759)	176.000,00 EUR
- mitbewertete Zubehör	1.600,00 EUR

Im Termin am 17.02.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 4/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 18. August 2009, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Alt Ruppin Blatt 2126** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
3	Alt Ruppin	1	623	Gebäude- und Freifläche -Wohnen - Friedensstr.	190 m ²

laut Gutachter: Friedensstraße 1 in 16827 Alt Ruppin, bebaut mit einem zweigeschossigen, teilunterkellerten Mehrfamilienwohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.01.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 130.000,00 EUR.

Im Termin am 03.03.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Kreditinstitut: Tel. 030 3063 3129

Geschäfts-Nr.: 7 K 5/08

Amtsgericht Potsdam

Teilungsversteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Mittwoch, 8. Juli 2009, 9:00 Uhr

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, das im Grundbuch von

Wildenbruch Blatt 549 eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wildenbruch, Flur 1, Flurstück 315, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Karl-Marx-Str. 151, Größe: 791 m²,

versteigert werden.

Das Baugrundstück Karl-Marx-Str. 53 in 14552 Michendorf Ortsteil Wildenbruch, ist mit einem Bungalow und einem Holzschuppen (beide abrisssreif) bebaut. Eine Bebauung wäre nach § 34 BauGB zu beurteilen. Eine Innenbereichssatzung ist im Oktober 1999 entworfen worden. Versorgungsleitungen für Trinkwasser, Strom, Erdgas und Telefon liegen in der Straße. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG auf 25.000,00 EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 24.10.2008 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ.: 2 K 387/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 14. Juli 2009, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Nauen Blatt 3063** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 37, Flurstück 198, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Falkenweg, groß: 1.381 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 300.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 05.12.2007 eingetragen worden.

Das Grundstück ist im Falkenweg 14, 14641 Nauen, gelegen und mit einem Einfamilienhaus mit Kellergarage bebaut (Bj. 2001, Massa-Fertighaus, ca. 181 m² Wohnfläche).

AZ: 2 K 491/07

Zwangsversteigerung / keine Grenzen (5/10 und 7/10)

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 26. August 2009, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Nitzahn Blatt 484** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nitzahn, Flur 11, Flurstück 48/3, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen Rathenower Str. 11, Ackerland, Grünland, groß: 5.483 m²,

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 180.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 21. Oktober 2005 eingetragen worden.

Das Grundstück Knoblaucher Str. 11 in 14715 Milover Land OT

Nitzahn-Knoblauch ist mit zwei Wohnhäusern nebst Anbauten und einem Stall-Scheunengebäude bebaut.

Im Termin am 20. Februar 2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Verkehrswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 495/05

Zwangsversteigerung / keine Grenzen (5/10 und 7/10)

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 26. August 2009, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Buschow Blatt 551** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 307, Gebäude- und Feifläche Behnitzer Weg, 4.447 m²,

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 308, Gebäude- und Feifläche Behnitzer Weg, 977 m²,

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 83.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 7. Juli 2006 eingetragen worden.

Das Grundstück ist mit einer 1-geschossigen Werkstatthalle mit Büro- und Garagentrakt bebaut.

Im Termin am 30. Januar 2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Verkehrswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 225/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 8. September 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts in der Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. OG, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Werder Blatt 7718** eingetragene Wohnungs- und Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 45,96/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 15, Flurstück 194/8,

Gebäude- und Freifläche, Kesselgrundstr. 76, 76 a, groß 1.951 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss von Haus 2 mit Tiefgaragenstellplatz und Abstellraum im Untergeschoss Nr. 1.2 laut Aufteilungsplan, versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 60.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 26.05.2008 eingetragen worden.

Die 2-Zimmer-Wohnung befindet sich in der 2-geschossigen Stadtvilla der Kesselgrundstr. 76 a in 14542 Werder/ Havel im EG links (Wfl. ca. 61 m², Küche, Bad, Balkon, Abstellraum, vermietet).

AZ: 2 K 207/08

Amtsgericht Strausberg**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 8. Juni 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg im Saal 2, das im Grundbuch von **Gartz Blatt 1665** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gartz, Flur 17, Flurstück 235, Größe 480 m²

laut Gutachten: Wohnhaus mit Seitenanbau, zweigeschossig, freistehend, Dachgeschoss nicht ausgebaut, teilunterkellert, Errichtung des Hauptgebäudes um 1800, des Seitengebäudes um 1900, Ende 90er Jahre moder nisiert befriedigender baulicher Zustand, Sanierungsgebiet (vereinfachtes Sanierungsverfahren) Lage: Uckermark, 16307 Gartz (Oder), Stettiner Straße 12 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.05.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf: 74.400,00 EUR.

Im Termin am 01.07.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot, einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte, die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 244/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Montag, 8. Juni 2009, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, die im Grundbuch von **Angermünde Blatt 3486** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Angermünde, Flur 10
Flurstück 365, Gebäude- und Freifläche, Birkenallee 27 a, Größe 103 m²
Flurstück 368, Gebäude- und Freifläche, Birkenallee 27 a, Größe 149 m²
Flurstück 372, Gebäude- und Freifläche, Birkenallee 27 a, Größe 253 m²

laut Gutachten: bebaut mit Einfamilienhaus inklusive Einliegerwohnung, Baujahr 2004, nicht unterkellert, unverputzter Massivbau, Wohnfläche ca. 162 m²

Lage: Landkreis Uckermark, 16278 Angermünde, Birkenallee 27 a versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.01.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf: 120.000,00 EUR.

AZ: 3 K 3/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Montag, 15. Juni 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, die im Grundbuch von **Fredersdorf Blatt 2210** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 4, Gemarkung Fredersdorf, Flur 1

Flurstück 261, Gebäude- und Freifläche, Ringstraße 33, Größe 611 m²

Flurstück 1130, Verkehrsfläche, Ringstraße, Größe 20 m²

Flurstück 1131, Gebäude- und Freifläche, Ringstraße 33, Größe 251 m²

laut Gutachten: bebaut mit Einfamilienhaus, ca. 75 bis 80 Jahre alt, unterkellert, Anbau ca. 1998 - Rohbau, Wohnfläche insgesamt ca. 130 m², erheblicher Reparatur- bzw. Instandsetzungsbedarf

Lage: 15370 Fredersdorf-Vogelsdorf OT Fredersdorf, Am Bahnhof 7

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.04.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf: 97.000,00 EUR.

AZ: 3 K 144/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Montag, 15. Juni 2009, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Danewitz Blatt 290** eingetragene Grundstück und Anteil, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Danewitz, Flur 1, Flurstück 277, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße, Größe 162 m²

Gemarkung Danewitz, Flur 1, Flurstück 278, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße, Größe 169 m²

Gemarkung Danewitz, Flur 1, Flurstück 279, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße, Größe 228 m²

Gemarkung Danewitz, Flur 1, Flurstück 280, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße, Größe 219 m²

lfd. Nr. 4 zu 3, 2/3 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Danewitz, Flur 1, Flurstück 283, Verkehrsfläche, Dorfstraße, Größe 77 m²

laut Gutachten:

lfd. Nr. 3, Grundstück bebaut mit Doppelwohnhaus und Nebengebäude, Baujahr 2000, Wohnfläche 2 x 98,34 m², nicht unterkellert, Massivbauweise, vermietet

lfd. Nr. 4 zu 3, unbebaut, Nutzung durch angrenzende Nachbarn

Lage: Landkreis Barnim, 16359 Biesenthal OT Danewitz, Dorfstraße 5 a/b

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.03.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 3 209.000,00 EUR
lfd. Nr. 4 zu 3 510,00 EUR.

Im Termin am 11.07.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 53/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 15. Juni 2009, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Finowfurt Blatt 2074** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Finowfurt, Flur 9, Flurstück 76/2, Gebäude- und Freifläche, Messingwerkstraße, Größe 208 m², Flurstück 77/1, Gebäude- und Freifläche, Messingwerkstraße, Größe 802 m²

laut Gutachten: Reihenhäuser (Mittelhaus und Endhaus), Zustand stark mangel- bzw schadensbehaftet, augenscheinlich jahrelanger Leerstand, Dachdeckung lückenhaft,

Lage: Landkreis Barnim, 16244 Schorfheide OT Finowfurt, Walzwerkstr. 18/20

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.01.2006/23.10.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 22.000,00 EUR.

Im Termin am 29.09.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot, einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte, die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 1033/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 23. Juni 2009, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude Strausberg, Klosterstraße 13, Saal 2, das im Wohnungsgrundbuch von **Petershagen Blatt 4144** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 1.664,3756/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Petershagen, Flur 4, Flurstück 872, Tasdorfer Straße 20, Gebäude und Freifläche, Größe 1.500 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 04 des Aufteilungsplanes. Dem eingetragenen Sondereigentum steht das Sondernutzungsrecht am Keller und Kfz-Stellplatz - jeweils Nr. 4 des Aufteilungsplanes - zu.

laut Gutachten:

- Eigentumswohnung in ca. 1995/96 erbautem Mehrfamilienhaus mit 6 WE
- 2 Zi., Küche, Bad, Flur, Balkon, Keller, ca. 61,75 m² Wfl., vermietet, durchschnittlicher Zustand
- Sondernutzungsrecht an Pkw-Stellplatz

Lage: Tasdorfer Str. 20, 15370 Petershagen (im OG, Wohnung Nr. 4 des ATP)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.05.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 54.000,00 EUR.

Im Termin am 20.01.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 131/08

Zwangsversteigerung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

Montag, 6. Juli 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, die im Grundbuch von **Altreetz Blatt 163** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Altreetz, Flur 1, Flurstück 423, Gebäude- und Freifläche, Größe 709 m²

lfd. Nr. 4, Gemarkung Altreetz, Flur 1, Flurstück 424, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstr. 23, Größe 892 m²

laut Gutachten: bebaut mit massivem Einfamilienhaus, Baujahr ca. 1940, Wohnfläche ca. 67 m², Nutzfläche 18 m², befriedigender Allgemeinzustand, die Grundstücke sind gegenseitig mit dem Einfamilienhaus überbaut

Lage: Landkreis Märkisch Oderland, 16259 Oderaue OT Altreetz, Bahnhofstr. 23

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.07.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 3 (Flurstück 423) 3.100,00 EUR

lfd. Nr. 4 (Flurstück 424) 25.600,00 EUR.

AZ: 3 K 373/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 6. Juli 2009, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Wandlitz Blatt 3974** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wandlitz, Flur 6, Flurstück 1595, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Nibelungenstraße 46, Größe 562 m²

laut Gutachten: bebaut mit Einfamilienhaus, Baujahr ca. 1999, Inaugenscheinnahme

Lage: Landkreis Barnim, 16348 Wandlitz, Nibelungenstr. 46

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.10.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 160.000,00 EUR.

AZ: 3 K 473/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Montag, 6. Juli 2009, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, die im Grundbuch von **Wesendahl Blatt 105** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wesendahl, Flur 3, Flurstück 174, Gebäude- und Freifläche, Waldstraße 1, Größe 439 m²

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wesendahl, Flur 3, Flurstück 175, Gebäude- und Freifläche, Waldstraße 1, Größe 210 m²

laut Gutachten: Flurstück 174 bebaut mit Einfamilienhaus, bzgl. Flurstück 175 Überbau, nicht selbständig nutzbar, Baujahr ca. 1996, nicht unterkellert, Wohnfläche ca. 97 m², mittlerer bis gehobener Ausstattungsstandard

Lage: Landkreis Märkisch Oderland, 15345 Altlandsberg OT Wesendahl, Waldstr. 1

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.10.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1 (Flurstück 174) 100.000,00 EUR

lfd. Nr. 2 (Flurstück 175) 2.500,00 EUR.

AZ: 3 K 483/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 6. Juli 2009, 14:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Angermünde Blatt 3336** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Angermünde, Flur 11, Flurstück 98, Größe 500 m²

laut Gutachten: bebaut mit Doppelhaushälfte, ca. 80 Jahre alt, unterkellert, Wohnfläche ca. 80 m², schlechter Allgemeinzustand

Lage: Landkreis Uckermark, 16278 Angermünde, Jahnstraße 11

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.12.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf: 30.000,00 EUR.

AZ: 3 K 614/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 14. Juli 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Strausberg, Klosterstr. 13, Saal 1, das im Grundbuch von **Biesenthal Blatt 3874** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Biesenthal, Flur 7, Flurstück 397, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Hellwigstraße 10, Größe: 1.328 m²

laut Gutachten:

- Grundstück bebaut mit Einfamilienhaus, Bj. 2002, Vollunterkellerung mit integrierter Garage
- EG: Flur, 2 Bäder, Küche, Terrasse, 6 Zi., ca. 183 m² Wfl.

- Reparatur- und Instandsetzungsbedarf, z. T. noch Fertigstellungsarbeiten

Lage: Hellwigstraße 10, 16359 Biesenthal

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.07.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Wert des Grundstücks: 174.000,00 EUR

Wert des Zubehörs (Einbauküche): 1.500,00 EUR.

AZ: 3 K 364/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 15. Juli 2009, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg im Saal 2, das im Grundbuch von **Bernau Blatt 6492** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bernau, Flur 17, Flurstück 569/2, Größe 6.270 m²

laut Gutachten: unbebautes Grundstück, landwirtschaftliche Nutzfläche

Lage: Bereich zwischen Straußstraße und Lessingstraße in 16321 Bernau

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.11.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf: 9.000,00 EUR.

Im Termin am 08.10.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 215/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 15. Juli 2009, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Bleyen Blatt 32** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bleyen, Flur 1, Flurstück 491, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 16, Größe: 984 m²

laut Gutachten: Grundstück, bebaut mit einem eingeschossigen, freistehenden Einfamilienhaus, DG ist nicht ausbaubar Baujahr ca. 1900, ca. 65 m² WFL. Die Begutachtung erfolgte durch äußere Inaugenscheinnahme.

Lage: 15328 Bleyen-Genschmar OT Neubleben, Dorfstraße 16

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.05.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf: 14.900,00 EUR.

AZ: 3 K 284/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Mittwoch, 29. Juli 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg im Saal 2, die im Grundbuch von **Finowfurt Blatt 2015** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 2, Gemarkung Finowfurt, Flur 8, Flurstück 661, Gebäude- und Freiflächen, Handel- und Dienstleistung, Finowfurter Ring, Größe, 2.366 m²
lfd. Nr. 3, Gemarkung Finowfurt, Flur 8, Flurstück 662, Gebäude- und Freiflächen, Handel- und Dienstleistung, Finowfurter Ring, Größe: 1.593 m²

laut Gutachten:

Flst. 661; Grundstück, gelegen im Gewerbegebiet mit den Betonfundamenten eines Hotels, dessen Rückbau ca. 2002 erfolgte, nicht eingefriedet, gelegen an kommunal gewidmeter Straße;

Flst. 662; Grundstück, gelegen im Gewerbegebiet in zweiter Reihe, nicht eingefriedet und kein Zugang zu kommunal gewidmeter Straße

Lage: 16244 Schorfheide OT Finowfurt, Finowfurter Ring 2 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.11.2007 für Flst. 661 und am 30.05.2008 für Flst. 662 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt für:

Flst. 661 auf 27.000,00 EUR

Flst. 662 auf 18.000,00 EUR.

Im Termin am 03.12.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
AZ: 3 K 395/07

Zwangsversteigerung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Mittwoch, 29. Juli 2009, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg im Saal 2, das im Grundbuch von **Zerpenschleuse Blatt 844** ein-

getragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gemarkung Zerpenschleuse, Flur 4, Flurstück 120, Größe 920 m²

laut Gutachten: einfaches massives Wohnhaus, Baujahr unbekannt, ohne Keller, Dachgeschoss nicht ausgebaut, ohne Heizung und sanitäre Einrichtungen, mit Nebengebäuden einfacher Art

Lage: Schorfheidestraße 54, 16348 Wandlitz OT Zerpenschleuse versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.10.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 16.000,00 EUR.

AZ: 3 K 502/08

Aufgebotssachen

Amtsgericht Neuruppin

Aufgebot

Maik Wodetzki

Zum Sportplatz 4F, 16833 Fehrbellin - OT Linum

- Antragsteller -

hat das Aufgebot bezüglich des verlustig gegangenen Sparbuchs (Sparkonto-Nr. 16004423), lautend auf den Namen von Maik Wodetzki, bei der Raiffeisenbank Ostprignitz-Ruppin eG, und die Kraftloserklärung der vorgenannten Urkunde mittels Ausschlussurteil beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens in dem auf

Freitag, 11. Dezember 2009, 8:55 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, Saal 211, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst die Urkunde für kraftlos erklärt werden kann.

Geschäfts-Nr.: 42 C 47/09

* Hinweis der Redaktion: In den Zwangsversteigerungssachen des Amtsgerichts Luckenwalde wurden in der Landesrechtsdatenbank BRAVORS, die das Amtsblatt für Brandenburg in nicht amtlicher elektronischer Fassung wiedergibt, einzelne Personenangaben unkenntlich gemacht. Die gerichtliche Bekanntmachung dieser Zwangsvollstreckungssachen in der amtlichen papiergebundenen Ausgabe des Amtsblatts wird hiervon nicht berührt.

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Zentraldienst der Polizei

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstausweis der Beschäftigten des Zentraldienstes der Polizei des Landes Brandenburg Frau Tiankowski, Ines, Dienstausweis-Nr.: 001608, Karten-Nr.: 2036, wird hiermit für ungültig erklärt.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Stadt Königs Wusterhausen

Bei der Stadt Königs Wusterhausen ist nach Ablauf der Amtszeit des derzeitigen Stelleninhabers die Stelle

der/des Ersten Beigeordneten

zum 01.10.2009 neu zu besetzen.

Königs Wusterhausen liegt südöstlich der Bundeshauptstadt in unmittelbarer Nähe des Flughafens Berlin Brandenburg International. Königs Wusterhausen ist Mittelzentrum und mit über 33.000 Einwohnern die größte Stadt im Landkreis Dahme-Spreewald. Sie verfügt über eine hervorragende Verkehrsinfrastruktur. Zahlreiche Kitas in freier und kommunaler Trägerschaft sowie alle im Land Brandenburg existierenden öffentlichen Schultypen sind vor Ort.

Der/Die Erste Beigeordnete ist allgemeiner Stellvertreter(in) des Bürgermeisters, nimmt die Leitung einer dem Bürgermeister unmittelbar unterstellten Organisationseinheit (Amt) wahr und vertritt ihn ständig in diesem Geschäftsbereich.

Die Stadt Königs Wusterhausen hat eine Ämterstruktur mit folgenden fünf Ämtern: Hauptamt, Amt für Finanzen, Amt für Ordnung und Sicherheit, Amt für Stadtentwicklung sowie Amt für Bildung und Gebäudeservice. Der Bürgermeister legt den Geschäftsbereich der/des Beigeordneten fest. Darüber hinaus behält er sich vor, die Verteilung der Geschäfte während der Amtszeit zu ändern.

Der/Die Erste Beigeordnete wird auf Vorschlag des Bürgermeisters von der Stadtverordnetenversammlung gewählt. Die Ernennung erfolgt zur Beamtin/zum Beamten auf Zeit für die Dauer von 8 Jahren, soweit die allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit erfüllt sind. Die Besoldung erfolgt nach der Einstufungs-

verordnung des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung, derzeit mit A 16. Daneben kann eine Dienstaufwandsentschädigung nach der Kommunaldienstaufwandsentschädigungsverordnung des Landes Brandenburg gewährt werden. Der/die Erste Beigeordnete sollte seinen/ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Königs Wusterhausen haben oder bereit sein, einen solchen Wohnsitz zu nehmen bzw. einen gewöhnlichen Aufenthalt zu begründen.

Gesucht wird eine qualifizierte, zielstrebige und entscheidungsfreudige Persönlichkeit, die in der Lage ist, die ihr übertragenen Aufgaben in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Bürgermeister und der Stadtverordnetenversammlung leistungsorientiert, wirtschaftlich und bürgernah zum Wohle der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Königs Wusterhausen zu erfüllen. Der/Die Erste Beigeordnete muss die für das Amt erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen und mehrjährige praktische Erfahrungen in leitender Position einer Verwaltung nachweisen. Vorausgesetzt wird die Befähigung zum gehobenen allgemeinen Verwaltungs- oder Justizdienst oder zum Richteramt oder eine den vorgenannten Befähigungsvoraussetzungen vergleichbare Qualifizierung sowie Kenntnisse und Erfahrungen in der Umsetzung der Doppik.

Bewerbungen sind mit aussagekräftigen Unterlagen einschließlich Zeugnissen und Referenzen **bis zum 5.6.2009** zu richten an:

Stadtverwaltung Königs Wusterhausen

Hauptamt

Kennwort - Wahl des/der Ersten Beigeordneten -

Karl-Marx-Str. 23

15711 Königs Wusterhausen

Nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehende Bewerbungen bleiben unberücksichtigt. Vorstellungsreisekosten werden von der Stadt nicht erstattet.

**Stadt Calau
Der Bürgermeister**

Die Stadt Calau schreibt zur Wiederbesetzung, spätestens **ab 15.08.2009**, die Stelle

**Sachgebietsleiter/in für den Arbeitsbereich
Bildung, Jugend, Kultur, Schulen, Senioren und Sport**

mit 36,0 Wochenstunden aus.

Während der Einarbeitung in das umfangreiche und verantwortungsvolle Arbeitsfeld erfolgt die Entlohnung in der Entgeltgruppe 8 und nach erfolgreicher selbstständiger Bewältigung aller Aufgaben in der EG 9 des TVöD.

Als Mindestvoraussetzung sollten Sie Verwaltungsfachangestellte/r über die Anpassungsfortbildung oder durch die direkte Ausbildung sein. Von Vorteil wäre eine spezialisierte und auch berufserfahrene Fach- bzw. Hochschulbildung in einer der genannten Arbeitsbereiche.

Aufgrund der Aufgabenfelder ist ein hohes Maß an Fachkompetenz und Leitungserfahrung zwingend erforderlich.

Zu den wesentlichsten Aufgaben gehören:

- Bearbeitung von grundsätzlichen Angelegenheiten des Schulträgers,
- haushaltstechnische Planungen, Abrechnungen, Ausschreibungen, Beschaffungen,
- Mitarbeit bei der Schulentwicklungsplanung,

- Verwaltung der Sportstätten und Erarbeitung von Nutzungskonzepten
- Erarbeitung von Satzungen, Hallen- u. Gebührenordnungen, u. Verträgen
- Planung und Koordinierung von Veranstaltungen der Stadt
- Verantwortung für den ordnungsgemäßen Schwimmbadbetrieb
- Anleitung und Koordinierung der Seniorenarbeit
- Kontaktpflege zu den Ortsteilen, Unterstützung bei Veranstaltungen
- Anleitung der Mitarbeiter aus den zu betreuenden Einrichtungen
- Zusammenarbeit mit den politischen Gremien

Änderungen in der Geschäftsverteilung und Aufgabenstruktur bleiben vorbehalten

Sollten Sie Interesse an dieser neuen Herausforderung haben, so richten Sie Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen incl. Führungszeugnis aus dem Jahr 2009 und einem frankierten Rückumschlag **bis zum 29. Mai 2009** an die:

**Stadt Calau
Hauptamtsleiter
Frank Böttner - persönlich -
Platz des Friedens 10
03205 Calau**

Später eingehende Bewerbungen finden keine Berücksichtigung.

Nähere Informationen zu unserer schönen Stadt erhalten Sie auch unter der Internetadresse: **www.calau.de**

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufruf

Der mit dem Namen „Märkischer Fremdenverkehrsverein Nuthenitz & Teltower Land e. V.“ - unter der Vereinsnummer VR 309, jetzt AZ: VR 4792 P eingetragene Verein - ist mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.09.2004 aufgelöst worden.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum 21. Mai 2010 bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

1. Vorsitzender der
Liquidatoren:

Herr Friedrich-Wilhelm Mertens Alt-Löwenbruch 57 14974 Löwenbruch	2. Herr Ralf Weißmann Triftweg 6 14552 Michendorf, OT Fresdorf	3. Herr Jörg Welz Am Schulwald 10 34311 Naumburg/ Altenstadt
--	---	---

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: 0331 866-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Pbst. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen und Ausschreibungen.